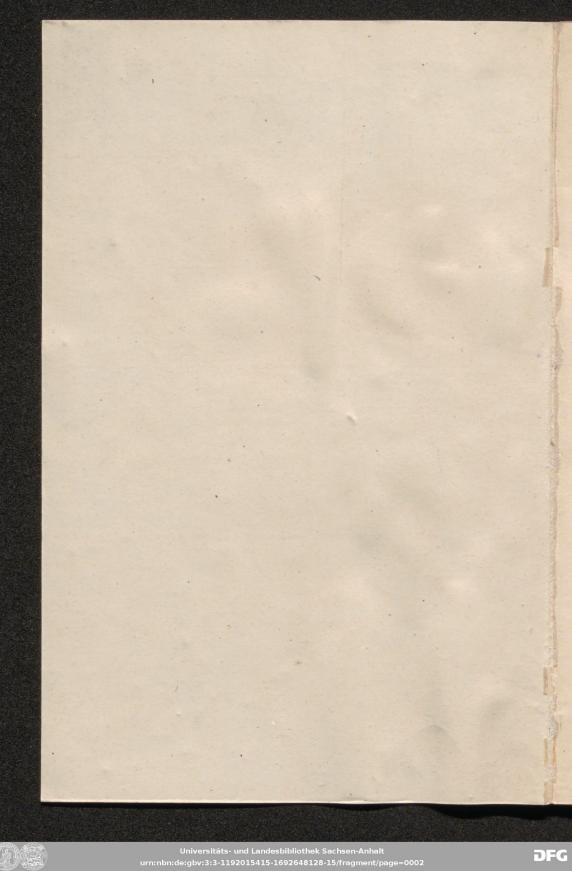
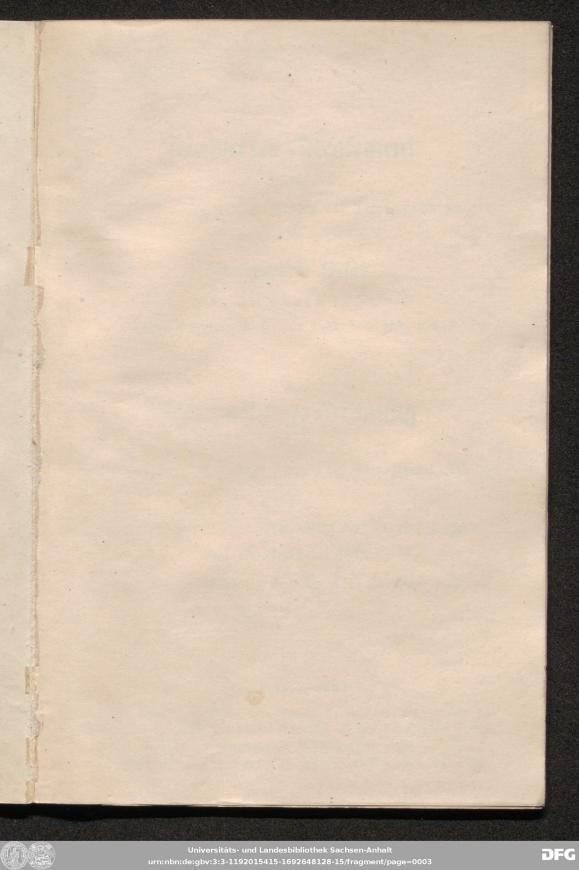
Feuer-Societät
Herzogthum
Sachsen:
Rev. Reglement
3. Ausg.
1884

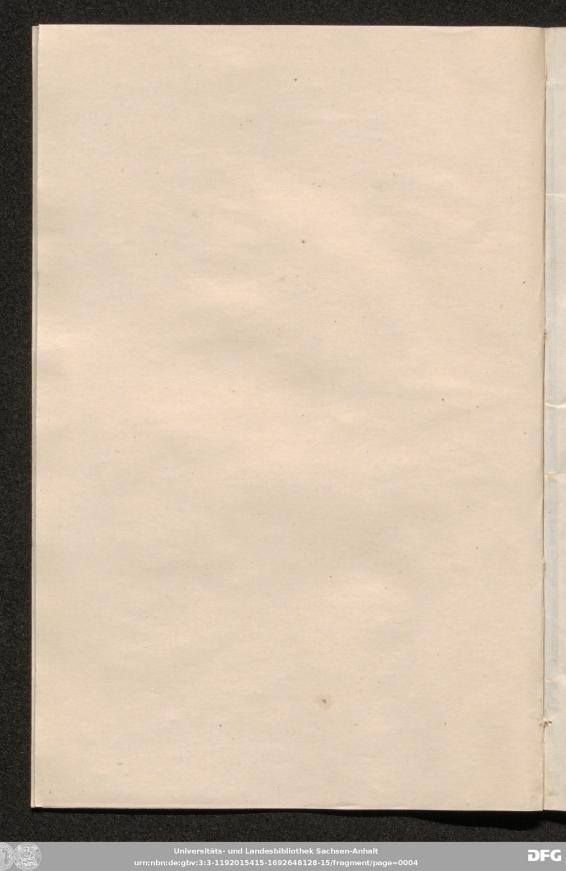














Fener-Societät des platten Landes des Berzogthums Sachsen.

I.

Revidirtes Reglement

für die

Fener-Societät des platten Landes des Perzogthums Sachsen nebst

Allerhöchstem Erlaß

vom 21. Anguft 1863.

(Gesetz-Sammlung Nr. 30 von 1863 Seite 545-572.)

In. Xa 787 X

II.

Verwaltungs-Grdnung

für die

Fener-Societät des platten Landes des Perzogthums Sachsen nebst

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. September 1863.

(Extrablatt zum $\frac{39}{43}$. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu $\frac{\text{Merseburg}}{\text{Erfurt}}$ von 1863.)

3m October 1884

von der General Direction veranstaltete 3. Ausgabe, in welcher die fämmtlichen bis dahin ergangenen Nachträge an den betreffenden Stellen eingefügt, dagegen die aufgehobenen Bestimmungen unter der Linie in lateinischer Schrift nachrichtlich mit abgedruckt worden sind.





26,456



Revidirtes Reglement

für die

Fener-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen nebst

Allerhöchstem Erlaß

vom 21. August 1863

(Gesetz=Sammlung Nr. 30 von 1863 Seite 545-572)

und folgenden an den bezüglichen Stellen eingefügten -

Rachträgen:

- I. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betr. die Aufhebung des § 41 des Reglements; Gesetz-Sammlung von 1864 Seite 48.
- II. Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1864, betr. die Auflösung der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; Gesetz-Sammlung von 1864 Seite 654—656. Vergl. § 1 des Reglements und die betreffende Anmerkung dazu.
- III. Allerhöchste Berordnung vom 13. Februar 1865, betr. die Außführung des § 90 des Reglements (Ausscheidung der einzelnen, seither zum Societätsbezirke gehörig gewesenen Ortschaften des I. Jerichower, Mansselber See-, Saal- und Worbiser Kreises und Ueberführung dieser Ortschaften zur Magdeburgischen Land-Feuer-Societät); Geseh-Sammlung von 1865 Seite 93 und 94.
- IV. Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1865, betr. eine Aenderung des § 28 des Reglements; Gesetz-Sammlung von 1865 Seite 191 und 192.
 - V. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betr. eine Ergänzung bes § 1 bes Reglements (Einfügung der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf in den Societätsbezirk); Gesetz-Sammlung von 1868 Seite 520.



VI. Gesetz vom 3. April 1869, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Eräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. (Im § 10 des diesem Gesetz beigefügten, zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Vertrages vom 9. Juli 1868 ist bestimmt, daß die Gebäude-Versicherungen in den abgetretenen Theilen der vorgenannten Orte zwischen der Landes-Verandverssicherungs-Anstalt des Herzogthums Sachsen und der Landes-Vrandverssicherungs-Anstalt des Herzogthums Sachsen-Altenburg ausgetauscht werden sollen.) Gesetz-Sammlung von 1869 Seite 540—544. Vergl. die betr. Anmerkung zu § 1 des Reglements.

VII. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betr. Abänderungen resp. Ergänzungen der §§ 17, 18, 19, 39, 45, 46 und 82 des Reglements; Gesetz Sammlung von 1871 Seite 506—508.

VII. A. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betr. eine Ergänzung bes § 73 bes Reglements; Gesetz-Sammlung von 1872 Seite 601 Abschnitt 1 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 25 von 1872 Seite 132, Erfurt Nr. 26 von 1872 Seite 116 und 117.

VIII. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1874, betr. eine Abanderung des 1. Absahes des § 27 des Reglements; Geseh-Sammlung von 1874 Seite 93 Abschnitt 18 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 7 von 1874 Seite 31, Ersurt Nr. 7 von 1874 Seite 35.

IX. Reglements-Nachtrag vom 6. April 1876, betr. Abänderungen der §§ 7 und 10 des Reglements, genehmigt durch den Herrn Minister des Innern auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1876; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 18 von 1876 Seite 97 und 98, Ersurt Nr. 18 von 1876 Seite 81.

X. Reglements-Nachtrag vom 2. Mai 1884, betr. eine Abänderung des § 32 des Reglements, genehmigt durch den Herrn Minister des Innern auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1876; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Kr. 40 von 1884 Seite 376 und 377, Ersurt Kr. 40 von 1884 Seite 196.

(Die Marginalien — Randworte — ber Gesetz-Sammlung sind als Ueberschriften ber betreffenden Paragraphen gesetzt worden.)



Inhalts-Verzeichniß

31111

Reglement.

Allgemeine Bestimmungen.	§
Bezirk ber Societät, Zweck, Pflichten, Berechtigungen, Gerichtsftand .	1-5
Verwaltung der Societät.	
General-Director, Anstellung, amtliche Stellung, Stellvertretung · ·	6-9
Directorialrath, Wahl, Geschäftsfreis	
Rreis-Feuersocietäts-Directoren, Bahl, amtliche Stellung, Bersammlung	
derfelben · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	12-15
Berficherungs-Commissarien · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Beamte der General-Direction, Büreau-Personal · · · · · · · ·	
Gehälter · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Ober-Aufficht · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	22
Immobiliar-Versicherung.	
Berficherungsfähigkeit, Rlassification, Beiträge, Gintritt und Erhöhung	
von Berficherungen, Werthsermittelung und Revisionen · · · · ·	23-26
Berficherung, deren Höhe, Beschränkung (mehrfache Berficherung), Ab-	
lehnung, Ruhen, Herabsetzung, Aufhebung, Beränderungen · · · ·	
Herabsetzung oder Erhöhung der Beitragsfätze	
Sicherung der Hypotheken-Gläubiger · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	38-39
Mobiliar-Versicherung.	
Allgemeine Bestimmungen, Zeitbauer, Bedingungen, Beginn und Ende	
der Berficherung	40 - 44
Shadenvergütung.	
Gewährung der Bergütung, Berluft berfelben, Regreßanspruch · · ·	45 - 48
Anzeige des Brandschadens	49
Berhalten des Bersicherten nach dem Brande	
Ermittelung des Brandschadens	51
Zahlung der Schadenvergütungsgelder, Termin der Zahlung, Person	
des Empfängers, Ort der Zahlung, Zeit der Abhebung, Rechte der	
Gläubiger, Rückforderung von gezahlten Geldern, Folgen nicht recht-	
zeitig geseisteter Zahlung · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Wiederherstellung beschädigter Gebäude	
Mobiliar-Schaden-Bergütung	61



Geschäftsführung der Societät.	S
Etat, Buchführung	62-63
Reservefonds, Zweck, Bildung, Berwendung; Ausleihung von Societäts=	
gelbern und Aufnahme von Darlehnen · · · · · · · · · · · ·	64 - 67
Ausschreiben von Beiträgen, Rückforderung gezahlter Beiträge · · ·	68-69
Bewilligung von Prämien uud Unterstützungen · · · · · · · · ·	70
Rechnungslegung, Rechnungsbericht - · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	71 - 72
Rückversicherungen · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	73
Rekurs-Verfahren, Rechtsweg, schiedsrichterliches Verfahren · · · ·	74-81
Berwaltungs-Ordnung, Geschäfts-Anweisungen · · · · · · · · ·	82-83
Oleheraangs-Rollimmungen	91 01



Allerhöch ster Grlaß

vom 21. August 1863.

Nachdem unter Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen an Stelle des Reglements vom 18. Februar 1838 (Gesetz-Samml. S. 201) und der zu demselben erlassenen Nachträge das angeschlossen erwidirte Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen aufgestellt worden ist, will Ich diesem revidirten Reglement auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Daffelbe ift nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die Geseth=Samm=

lung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Baben-Baben, ben 21. August 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Un den Minister des Innern.

Revidirtes Reglement

für die

Feuerjozietät bes platten Landes bes Bergogthums Sachfen.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Fenersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen umsfaßt die Kreise:

Bitterfeld, Delipsch, Eckartsberga, Erfurt, Langensalza, Liebenwerda, Merseburg, Naumburg, Nordhausen*), Querfurt, Sangerhausen, Schleusingen,



^{*)} Nach Ausschieft der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein ist der Bersicherungsbezirk derselben, soweit solcher den Kreis Nordhausen und einzelne Domainengüter und Vorwerke des Kreises Sangerhausen umsaßte, der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, soweit er Ortschaften aus dem Kreise Worbis umsaßte, der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 1. Januar 1865 ab zugeschlagen worden It. Allerhöchster Verordnung vom 23. November 1864.

Schweinit, Torgan, Beigenfels, Beigenfee, Bittenberg, Zeit und

Ziegenrück.*) **)

Zum platten Lande werden sämmtliche ländliche Gemeindebezirke und selbständige Gutsbezirke und sonst alle einzelnen Grundstücke gerechnet, soweit solche nicht zum Berbande einer im Stande der Städte auf den Kreistagen und dem Provinziallandtage vertretenen Gemeinde gehören.

3 weck.

Der Zweck ber Sozietät ift, die Angehörigen des vorbezeichneten Bezirks in den Stand zu setzen, ihre Gebäude und Mobilien gegen Schaden durch Feuer und Blitschlag in der Weise zu versichern, daß der Schade gemeinschaftlich übernommen wird. Die Sozietät erftrebt keinen Gewinn. sondern nur das Gemeinwohl. Sie ift auf Gegenseitigkeit gegründet, mit= hin befindet sich jeder Theilnehmer in dem Verhältnisse eines Versicherers und Bersicherten; als Bersicherer ift er jedoch nur mit dem ihm nach seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet.

> § 3. Pflichten.

Die Sozietät ift verpflichtet, sämmtliche in ihrem Bezirke belegenen Gebäude, unter den in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung näher bezeichneten Maaßgaben, gegen Feuersgefahr, felbst in Kriegs= und Aufruhrszeiten, sowie gegen ben durch Blitichlag ohne Zündung entstan= denen Schaden in Versicherung zu nehmen und zur Bewahrung bes Realfredits, insbesondere des fleineren Gebaudebefigers, auch im Falle des Besitwechsels und der Nichtabführung der Beiträge in Versicherung zu behalten.

> § 4. Berechtigungen.

A. Die Immobiliarverficherung betreffend.

a) Jeder vereidete Baubeamte innerhalb seines Geschäftstreises, sowie jeder sachverständige Bauhandwerker innerhalb des Kreises, in welchem er wohnt, hat den Anträgen der Fenersozietäts-Behörden wegen Tarund Brandschaden-Aufnahmen oder Revisionen Folge zu geben. Die vorbezeichneten Baubeamten und Sachverständigen liquidiren ihre Gebühren und Reisekosten, sofern nicht ein besonderes Abkommen mit

*) Bergl. auch § 90 des Reglements und die Anmerkung dazu.

daß die Sozietät auch die (vormals Bayerische) Enklave Raulsdorf mit zu umfassen hat.

Raulsdorf gehört jest zum Kreise Ziegenrück (Bergl. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Ersurt vom 5. Dezember 1868. Amtsblatt Seite 252). Die detr. Bersicherungen sind vom 1. October 1867 ab übernommen worden.
Außerdem sind nach §§ 1, 2 und 10 des durch Gesetz vom 3. April 1869 publizirten, zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg unterm 9. Juli 1868 abgesichlössene Artrages der vom des Sachsen-Altenburgischen Antheise an den Ortschaften Willichte Veris Verischen und Versichen der Versichen der vom der der versiche der versich versiche der versich versichte der versiche der versich versich versiche der versiche versich versich versich versich versich versich versichte versicht versich versich versichte versichtige versichte versic ichaften Willschütz, Kreis Weißenfels und Grafendorf, Kreis Ziegenruck, der dies-jeitigen Sozietät einverleibt, dagegen aus letterer der vormals Preußische Antheil der im Rreise Beigenfels belegenen Ortschaft Königshofen entlassen worden. Der Austausch der betr. Bersicherungen ift am 1. Juli 1870 erfolgt.



^{**)} Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868 ift ber § 1 des Reglements dahin ergänzt worden:

- ihnen getroffen ift, nach benselben Säten, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für Staatsrechnung zufommen würden.
- b) Fede öffentliche Behörde ift innerhalb ihres Geschäftskreises verpflichtet, jede von den Fenersozietäts-Behörden erbetene Auskunft, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.
- c) Alle Verhandlungen der Sozietät, der Schriftwechsel zwischen den Behörden und Mitgliedern derselben, die amtlichen Atteste über Verssicherungen, sowie die Duittungen über geleistete Beiträge und empfangene Schadensvergütungsgelder sind vom tarismäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Ebenso bleiben bei Prozessen der Sozietät diesenigen Stempel, deren Bezahlung derselben sonst obliegen möchte, außer Ansab. Zu Verträgen mit einer außerhalb der Sozietät stehenden stempelpslichtigen Partei ist der tarismäßige Stempel nur in dem halben Betrage, und zu den Nebenezemplaren derselben der Stempel beglandigter Abschriften zu verwenden.
- d*) (Vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben durch Bundes-Gesetz vom 5. Juni 1869, Bundes-Gesetzblatt von 1869 Seite 141/3.)
- e) Die Sozietätsbehörde kann in jedem Gemeindebezirke von demjenigen, welcher zur Erhebung der öffentlichen Steuern verpflichtet ist, gegen eine von ihr zu bestimmende Tantieme die Erhebung und Ablieferung der Feuersozietäts-Beiträge an die Kreisrezeptur der Sozietät verlangen.
- f) Zur Einziehung der Sozietätsbeiträge werden öffentliche Ausschreiben in den Amtsblättern und Kreisblättern des Bezirks erlassen.

Die nach Ablauf der festgesetzen Frist verbliebenen Rückstände werden gleich den öffentlichen Steuern exekutivisch beigetrieben.

- g) Die Ortsvorstände sind verpflichtet, dem Kreisdirektor (§ 12) längstens binnen 24 Stunden von dem Ausbruche eines jeden Feuers in dem Gemeindebezirke, welches ein bei der Sozietät versichertes Gebäude betroffen hat, von Amtswegen Nachricht zu geben.
- h) Die Polizeibehörden haben bei Brandschäden, welche die bei der Sozietät versicherten Gegenstände betreffen, die polizeilichen Untersuchungsverhandlungen über die Entstehung des Feuers, sobald dieselben abgesichlossen sind, urschriftlich oder abschriftlich dem Kreisdirektor mitzutheilen.

B. Die Mobiliarverficherung betreffend.

Die vorstehend unter A. a.—h. bezeichneten Berechtigungen finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§ 5. Gerichtsftand.

Die Sozietät nimmt Recht vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Merseburg.

*) § 4 d. lautete

Der Sozietät steht die Portofreiheit für alle mit dem Vermerk "Feuer-Sozietäts-Sachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zu, welche in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen Behörden befördert werden.



Titel II.

Verwaltung der Sozietät.

1) General=Direftor.

§ 6.

An der Spite der gesammten Sozietätsverwaltung steht ein General= direktor.

§ 7.

a) Anftellung.

Die Anstellung besselben geschieht in der Art, daß der Provinzial= Landtag zwei Kandidaten wählt, von welchen der Sine durch landesherr= liche Bestätigung zum General-Director bestellt wird. (Nachtrag vom 6. April 1876*).)

Die zu wählenden Kandidaten müssen innerhalb des Sozietätsbezirks ansässig und mit ihrem ganzen im Sozietätsbezirke belegenen versicherungsfähigen Besitze mindestens auf Höhe von 20000 Thalern bei der Sozietät versichert sein. Bon diesen Bedingungen im besonderen Falle abzusehen, bleibt der landesherrlichen Bestimmung auf desfallsigen Antrag der Wahlberechtigten vorbehalten. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Der Generaldirektor wird durch den Oberpräsidenten in sein Amt eingesührt und vereidigt.

§ 8

b) Amtliche Stellung.

Außer den in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung dem Generaldirektorzugewiesenen Amtsbefugnissen keht demselben zu, die Sozietät nach Innen und Außen zu vertreten, insbesondere Namens derselben Klage anzustellen, Prozesse zu führen, Side zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die Entscheidung eines Rechtsstreites dem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwersen, Verträge und Vergleiche (auch über streitige Rechte) abzuschließen, Rechte abzutreten oder darauf zu verzichten, Gelder auszusleihen oder Darlehne aufzunehmen, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Sachen und Grundstücke zu veräußern und anzusaufen, Eintragungen und Löschungen auf Grundstücke zu bewilsligen und Vollmachten auszusstellen.

8 9.

c) Stellvertretung.

Bei länger andauernder Behinderung des Generaldirektors oder eingetretener Erledigung hat der Direktorialrath (§ 10) dahin Anordnung zu treffen, daß die Stellvertretung entweder Einem der Generalinspektoren (§ 17 a.**)) oder einem Mitgliede des Direktoriolraths interimistisch über=



^{*)} Der 1. Absatz des § 7 lautete vorher:

Die Anstellung desselben geschieht in der Art, dass die Vertreter des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf dem Provinziallandtage zwei Kandidaten wählen, von welchen der Eine durch landesherrliche Bestätigung zum Generaldirektor bestellt wird.

^{*:)} jest auch 17 b.

tragen werde. Die getroffene Anordnung wird, nachdem die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz ertheilt worden ist, durch die Amtsblätter veröffentlicht.

Für Fälle einer fürzeren Behinderung hat der Generalbirektor selbst seine Stellvertretung durch Ginen der Generalinspektoren anzuordnen.

2) Direktorial=Rath.

§ 10. a) Wahi.

Dem Generaldirektor steht ein Direktorialrath zu Seite. Derselbe besteht aus vier Mitgliedern. Diese, sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von dem Provinzial-Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Sozietätsgenosse, welcher mit einem Immobiliarbetrage von mindestens 5000 Thalern versichert ist. (Nachtrag vom 6. April 1876*).)

§ 11. b) Geschäftstreis.

Der Direktorialrath versammelt sich auf Berusung und unter Vorsit bes Generaldirektors alljährlich mindestens Einmal zur Erledigung derzenigen Geschäfte, welche ihm dieses Reglement, namentlich in den §§ 16, 18, 20, 37, 62, 65, 66, 67, 68, 71, 73, 74 und 82, und die Verwaltungsordnung zuweisen. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, so muß dasselbe dem Generaldirektor sofort davon Anzeige machen, damit der Stellvertreter eins berusen werden kann. Bei den Berathungen müssen außer dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Generaldirektors. Gegen die Beschlüsse des Direktorialraths steht dem Generaldirektor die Berusung auf Entscheidung des Provinziallandtages zu. Ist der Provinziallandtag nicht versammelt, so entscheidet in schleunigen Fällen der Oberpräsident.

3) Kreis-Feuersozietäts-Direktoren.

§ 12.

An der Spite der Sozietätsverwaltung eines jeden Kreises steht unter dem Generaldirektor ein Fenersozietäts-Direktor.

§ 13. a) Wahl.

Derfelbe, sowie zugleich ein Stellvertreter, werden von den Kreisftänden des betreffenden Kreises, mit Ausschluß der Abgeordneten der Städte jedesmal auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Sozietätsgenosse, welcher mit einer Immobiliars Bersicherungssumme von mindestens 5000 Thalern bei der Sozietät bestheiligt ist. Auf den Antrag der wahlberechtigten Kreisstände kann jedoch der Oberpräsident von diesen Bedingungen entbinden.

Die Bestätigung ber Wahlen steht dem Generalbirektor zu.

*) Die abgeänderte Bestimmung in § 10 sautete:
Die Direktorialrathsmitglieder sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern
werden von den Vertretern des platten Landes des Herzogthums Sachsen
auf dem Provinziallandtage bis zur nächsten, in regelmässiger Periode
wiederkehrenden Sitzung gewählt.



§ 14.

b) Amtliche Stellung.

Dem Rreisdireftor liegt die Besorgung der ihm in diesem Reglement und der Berwaltungsordnung jugewiesenen Geschäfte ob.

§ 15.

c) Berfammlung ber Rreis = Direttoren.

Die sämmtlichen Kreisdirektoren versammeln fich, so oft das Bedurfniß es erfordert, auf Ginladung und unter Borfit bes Generaldirektors gur Berathung über die in den §§ 37, 72 und 82 gebachten Geschäftsgegenstände.

§ 16.

4) Versicherungs=Rommissarien.

Ru dem Betriebe des Geschäfts der Mobiliarversicherungen bestellt der Generalbireftor in jedem Kreise, nach Unhörung des betreffenden Kreis= direktors, Rreis-Berficherungskommiffarien.

Die Bahl biefer Kommiffarien wird von dem Generalbirektor unter

Beirath des Direttorialraths für jeden Rreis feftgefest.

Der Generaldirektor hat selbstständig die Disziplinargewalt über dieje Kommissarien mit der Maaßgabe auszuüben, daß zu deren Entlassung die Anhörung des Kreisdirektors erforderlich ift.

Die nächste Aufficht über bie Geschäftsführung dieser Rommiffarien wird nach näherer Inftruftion bes Generalbireftors von den Kreisdireftoren

geübt.

5) Beamte der General=Direttion.

§ 17.

(Nachtrag vom 23. October 1871*).)

Bei der Generalbirektion werden angestellt und dem Generalbirektor zur Führung ber Geschäfte untergeordnet:

a) ein Syndifus, welcher der Regel nach den Generalbirektor in Behinderungsfällen zu vertreten hat,

b) ein General-Feuersozietäts-Inspektor,

c) ein Inspektor, d) ein Rendant,

e) ein Registrator, ein Revisor und ein Kalkulatur-Affistent.

Die ad a bis c genannten Beamten haben ben Generalbireftor in seiner gesammten Thätigkeit, insbesondere bei auswärtigen Geschäften gu unterstüten.

*) § 17 lautete vorher:

Bei der Generaldirektion sind angestellt und dem Generaldirektor zur

Führung der Geschäfte untergeordnet:
a) zwei General-Feuersozietäts-Inspektoren, welche den Generaldirektor in seiner gesammten Thätigkeit, insbesondere auch bei auswärtigen Geschäften, zu unterstützen haben, und deren Befugnisse nebst Pflichten durch die Instruktion (§ 83) geregelt werden;

b) ein Rendant;

c) ein Registrator, ein Revisor und ein Kalkulatur-Assistent.



§ 18.

(Nachtrag vom 23. October 1871*))

Die im § 17 unter Littr. a bis d genannten Beamten werben vom Direktorialrathe gewählt.

Die unter Littr. e aufgeführten Beamten werden von dem General= direktor, nach Anhörung des Direktorialraths, angestellt.

§ 19.

Diese Beamten werden auf Lebenszeit angestellt und unterliegen den Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der mittelbaren Staatsbeamten. Sie werden bei ihrer Unftellung durch ben Generalbirektor vereidigt und haben, im Falle einer ohne ihr Verschulden eingetretenen Dienstunfähigkeit Anspruch auf Penfion Seitens der Provinzial-Sozietät nach den Vorschriften des Penfions-Reglements für die unmittelbaren Staatsdiener.

Zusatz zu § 19. (Nachtrag vom 23. October 1871):

Dieselben Bestimmungen finden auch auf diesenigen Beamten der Generaldirektion oder der Kreisverwaltung Anwendung, für welche der Provinziallandtag sonst noch eine solche Bewilligung im Etat (§ 62) auszusprechen für angemessen erachtet.

§ 20.

6) Büreau=Berfonal.

Das zur Führung der Geschäfte der Generaldirektion sonst etwa erforderliche Büreaupersonal wird von dem Generaldirektor selbstskändig auf Kündigung angestellt und nur mittelst Handschlags zu gewissenhafter

Dienstführung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es kann diesen Büreau-Arbeitern nach langer und treuer Dienstführung durch den Direktorialrath, unter Zustimmung des Provinziallandtages, bei eintretender Dienstunfähigkeit eine fortlaufende Unterstützung bewilligt werden. Anch kann denfelben, wenn sie in eine der im § 17 c**) aufgeführten Stellen aufrücken, die seitherige Dienstzeit für den Fall der Pensionirung angerechnet werden.

§ 21. Gehälter.

Der Generaldirektor, die Kreisdirektoren und die im § 17 bezeichneten Beamten beziehen ein nach dem Etat fixirtes Gehalt, die Rreis-Berficherungskommissarien werden gang ober zum Teil auf Tantieme angestellt. Außer diesen Gehältern muß in dem Ctat der Sozietät zur Befoldung des im § 20 bezeichneten Büreaupersonals, sowie zu den Reisekosten und Diäten sämmtlicher Sozietätsbeamten, endlich zu den Bedürfniffen der Generaldirektion, als Miethe, Fenerung, Licht, Schreibmaterialien u. f. w., ein angemessenes jährliches Fixum ausgesetzt werden.



^{*) § 18} lautete vorher:

Die General-Inspektoren, sowie der Rendant werden von dem Direktorialrathe gewählt, und der Registrator, Revisor, sowie der Kalkulatur-Assistent von dem Generaldirektor nach Anhörung des Direktorialrathes ernannt. **) jest e.

§ 22.

Dber=Aufficht.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Sozietät steht dem Oberpräsidenten der Provinz zu, jedoch unbeschadet derjenigen Aufsicht und Einwirkung, welche dem Provinziallandtage in diesem Reglement vorbehalten ist.

Titel III.

Betheiligung an der Sozietät.

§ 23.

Berficherungsfähigkeit.

Berficherungsfähig find:

1) sämmtliche innerhalb des Sozietätsbezirks (§ 1) belegene Gebäude; 2) solche dazu gehörige Pertinenzstücke, welche nicht leicht aus den Gebäuden entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Rühlschiffe, Maschinerien, Triebwerke und dergleichen;

3) Bauholz, welches zu einem bei der Societät versicherten Gebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung unentgeltlich geliefert und zum Bau

dieses Gebäudes verwendet ist.

Versicherungsunfähig sind dagegen biejenigen Gebäude, welche durch Bauart, Lage und Bestimmung eine ausnahmsweise große Feuersgefahr darbieten. Das Nähere hierüber bestimmt die Verwaltungsordnung.

§ 24.

Rlaffifitation und Beiträge.

Die versicherungsfähigen Gebäude werden nach ihrer baulichen Lage, Beschaffenheit, Benutung und inneren Einrichtung, im Hinblick auf ihre größere oder mindere Feuergesährlichkeit, in verschiedene Klassen und Untersabtheilungen getheilt.

Rach dieser Klafsifikation richten sich die zu leistenden Beiträge. Das

Rähere hierüber bestimmt die Berwaltungsordnung.

§ 25. Eintritt.

Der Eintritt in die Sozietät und die Erhöhung einer bereits genommenen Versicherung sind unter dem im gegenwärtigen Reglement und in der Verwaltungsordnung sestgestellten Bedingungen jederzeit zulässig. Die rechtliche Wirfung der Versicherung, beziehungsweise der Erhöhung, nimmt vorbehaltlich der Erinnerungen des Generaldirektors mit der Anfangstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem die Taxverhandlung, oder, insofern eine solche sich nicht als erforderlich herausstellt, der Antrag bei dem Kreisdirektor zur Präsentation gelangt ist.

Der Versichernde ist verpflichtet, auf die Dauer der schon begonnenen Hebeperiode die Beiträge zu entrichten, sofern er nicht für den Beginn der Versicherung einen nach dieser Hebeperiode fallenden bestimmten Termin

beantragt.



§ 26. Werthsermittelung.

Jeder Versicherungsnahme muß eine Werthsermittelung des zu versichernden Gegenstandes vorangehen. Diese Werthsermittelung geschieht

nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

Durch besondere und allgemeine Revisionen ist dahin zu wirken, daß die Versicherungssumme während des Laufes der Versicherung stets dem Werthe des versicherten Gebäudes entspricht. Finden sich Werthsverminderungen bei der Revision, so sind die betreffenden Versicherungssummen auf das nur zulässige Maaß (§ 27) zurückzusühren.

Versicherung. § 27. 1) deren Höhe.

(Der erste Absatz des § 27 in der durch den Nachtrag vom 17. Ja=

nuar 1874 bestimmten neuen Fassung lautet:)

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Gebäudetheile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein nicht übersteigen, sondern es wird die höchst zulässige Versicherungssumme bei harter Dachung in Strobdocken auf neun Zehntel, bei weicher Dachung auf acht Zehntel des gemeinen Werths der Gebäude beschränkt*).

(Der Absat 2 des § 27 ist durch das Gesetz vom 31. März 1877,

(Der Absatz 2 des § 27 ist durch das Gesetz vom 31. März 1877, Gesetz-Samml. von 1877 S. 121, aufgehoben. Siehe Bekanntmachung vom 6. August 1877 S. 234/173 der Amtsblätter pro 1877 von Mersedurg (Grintt.)**)

*) Durch den Nachtrag vom 17. Januar 1874 ist als Uebergangsbestimmung im Anschluß an die obige neue Fassung des 1. Absahes des § 27 noch verordnet:

Diesenigen Aenderungen in der Bersicherung, welche durch die Erhöhung des bisherigen Maßes der zulässigen Bersicherungssumme dei hartem Dach ohne Strohdocken von neun Zehntel auf den vollen gemeinen Werth nach den ermittelten Taxen eintreten, sind überall, wo schon disher die höchst zulässige Bersicherungssumme bestanden hat, zu Gunsten der Versicherten ex officio vorzunehmen. Es bedarf hierzu weder der vorherigen Mittheilung an die Versicherten, noch der Einholung ihrer Einwilligung.

Der Zeitpunkt, mit welchem vorstehende Bestimmungen gur Ausstührung kommen, ift von dem Directorialrathe der Societät festzusehen und durch die betreffenden

Umtsblätter bekannt zu machen.

Der 1. Absat des § 27 sautete vorher:
Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Gebäudetheile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein nicht übersteigen, sondern es wird die höchst zulässige Versicherungssumme bei harter Dachung auf neun Zehntel, bei weicher Dachung auf acht Zehntel des gemeinen Werths der Gebäude beschränkt.

**) Der aufgehobene Absat 2 des § 27 lautete:

Vorstehender Beschränkung ist auch Jeder, welcher ein innerhalb des Sozietätsbezirks belegenes Gebäude bei einer anderen Feuer-Versicherungsanstalt versichert, unterworfen. Wer diese Beschränkung überschreitet, verfällt, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, in eine zur Sozietätskasse fliessende Geldbusse von 5—50 Thalern, abgeabgesehen davon, dass die Versicherungssumme auf das nur zulässige Maass zurückgeführt wird. Wird die Ueberschreitung erst nach einem Brande entdeckt, so tritt neben jener Geldbusse der Verlust der Vergütungssumme, soweit sie das höchst zulässige Maass überschreitet, ein. Der hiernach zu kürzende Betrag der Vergütungssumme fällt zur Hälfte dem Fonds der Sozietät, zur anderen Hälfte dem Sächsischen Provinzial-Landarmenfonds zu.



§ 28.

2) beren Beichränkung.

Rein Gebäude (einschließlich der § 23 Nr. 2 benannten Pertinenzstücke), welches bei einer anderen Bersicherungsanstalt schon versichert ist, darf bei der Provinzialsozietät ganz oder zum Theil aufgenommen werden. Sbensowenig darf ein Gebäude, welches bei der Provinzialsozietät versichert ist, auf irgend eine Art nochmals ganz oder zum Theil versichert werden. Auch darf dies nicht hinsichtlich einzelner Gebäude innerhalb eines Gehöfts geschehen, in welchem Gebäude bei der Sozietät bereits versichert sind.*)

Ausnahmen können hiervon mit Zuftimmung des Generalbireftors

eintreten:

1) wenn durch die anderweitige Versicherung die nach diesem Reglement höchst zulässige Versicherungssumme nicht überstiegen wird;

2) wenn einzelne Gebäube innerhalb eines Gehöftes, welches bereits bei gegenwärtiger Sozietät versichert ift, nach den Grundfätzen dieser Sozietät überkant wielt versichert ift, nach den Grundfätzen dieser Sozietät

zietät überhaupt nicht versicherungsfähig find.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude oder einzelne Theile besselben, diesen Bestimmungen entgegen, noch anderswo versichert sind, so verliert der Versicherte jeden Anspruch auf Brandvergütung Seitens der Sozietät, während seine Beitragsverbindlichseit zu allen Feuer-Sozietätslaften so lange unverändert fortdauert, dis derselbe auf dem vorgeschriebenen Wege aus der Sozietät ausgeschieden ist. Sofern ein versuchter Betrug vorliegt, so ist der Staatsanwaltschaft von Amtswegen Anzeige zu machen.

§ 29.

3) deren Ablehnung.

Die Sozietät ift befugt, Berficherungsanträge abzulehnen:

1) sofern ein Gebände durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Feuerungsanlagen, schlechte Bauart oder sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad der Feuersgefahr oder des Verfalles darbietet:

2) sofern es sich um die Bersicherung der im § 23 gedachten Pertinenz=

stücke handelt;

3) sobald ein Kriegszustand eintritt, welcher von da ab angenommen wird, wo eine Kriegserklärung erfolgt, oder feindliche Truppen die Grenze des Preußischen Staates überschritten haben. In diesem letzteren Falle kann auch eine Erhöhung alter Bersicherungen abgelehnt werden.

§ 30.

4) Ruhen ber Berficherung.

Die genommenen Bersicherungen ruhen:

1) bei Gebäuden, welche innerhalb eines Festungsrayons liegen und nach den bestehenden Borschriften abgebrochen und zerstört werden müssen, von dem Zeitpunkte ab, wo der Besehl zur Armirung der Festung gegeben ist, bis dahin, wo die Festung desarmirt wird;



^{*)} Der gesperrt gedruckte Sat im § 28 ist durch die allerhöchste Berordnung vom 20. März 1865 eingeschaltet worden.

2) bei Gebäuden, welche zum Verkaufe auf den Abbruch bestimmt sind, von dem Zeitpunkte ab, wo der Besitzer über einen solchen Verkauf in Unterhandlung getreten oder sonst seine deskallsige Absicht zu erkennen gegeben hat, dis dahin, daß eine neue Taxe erfolgt und eine neue Versicherung abgeschlossen ist. Bei Taxen solcher Gebäude ist blos der

gemeine Werth der Materialien abzuschäten.

In diesen Fällen (1 und 2) werden während des Ruhens der Versicherung Brandentschädigungen nicht gewährt, Beiträge aber auch nicht geleistet. In dem Falle Ar. 1. tritt die Versicherung ohne Zuthun des Versicherten mit der Desarmirung wieder in Arast, insoweit nicht Werthsverminderungen stattgesunden haben, oder ausdrückliche Entlassungen erfolgt sind, welche letztere solchen Falls ohne Weiteres Seitens der Sozietät zu bewilligen sind. Den Zeitpunkt, von welchem ab eine Desarmirung als eingetreten zu erachten, bezeichnet die Sozietätsverwaltung jedesmal besonders durch Erlasse an die betreffenden Ortsvorstände.

§ 31.

5) beren herabsehung oder Aufhebung.

Febe genommene Versicherung besteht solange fort, bis deren Aushebung erfolgt, oder die Herabsetzung der Versicherungssumme festgestellt ist. Die Aushebung oder Herabsetzung ist entweder

a) eine freiwillige, oder b) eine nothwendige.

§ 32.

a) Freiwillige.

(Neue Fassung laut Nachtrag vom 2. Mai 1884*).)

Die freiwillige Aushebung oder Herabsetung ersolgt auf Antrag des Versicherten und ist, wenn nicht Anderes verabredet worden, mit Ablauf einer jeden der wiederkehrenden sechsjährigen Versicherungs-Perioden (Sexennien) zulässig, welche für die einzelnen Versicherungen nach folgenden Bestimmungen berechnet werden.

Als Anfang bes erften Sexenniums einer Versicherung gilt der Tag der letzten Veränderung derselben, wenn aber eine solche noch nicht ftatt=

gefunden hat, der Tag des Gintritts in die Societät.

Für diejenigen Bersicherungen, welche künftig auf Antrag des Berssicherten eine Beränderung erfahren, oder für welche eine Brandentschädigung,

*) Als Uebergangsbestimmung ist in dem Nachtrage vom 2. Mai 1884, betreffend die Abänderung des § 32, noch verordnet:

Durch vorstehende Reglements-Aenderung werden die bereits erworbenen Rechte der gegenwärtig versicherten Interessenten für das laufende Jahr nicht berührt.

Der § 32 lautete früher:

Die freiwillige Aufhebung oder Herabsetzung erfolgt auf den Antrag des Versicherten. Der desfallsige Antrag muss bis zum 1. Dezember desjenigen Jabres, bei dessen Schlusse der Austritt oder die Herabsetzung erfolgen soll, unter Beifügung der im § 38 bestimmten Nachweise bei dem betreffenden Kreisdirektor angebracht werden. Nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann Seitens der Sozietätsverwaltung der Austritt oder die Herabsetzung auch zu einer anderen Zeit gestattet und von da ab ein Erlass der Beiträge für die laufende Hebungsperiode ganz oder zum Theil gewährt werden.



eine Bau-Unterstützung oder eine außerordentliche Beihülfe gezahlt wird, beginnt damit-ein neues Sexennium, während dessen eine freiwillige Aufsbeung oder Herabsetung nicht zulässig ift.

Wenn hiernach der Schluß eines Sexenniums innerhalb eines Kalender= jahres fallen würde, so läuft das Sexennium erst mit der letzten Stunde

(Mitternacht 12 Uhr) bes 31. Dezember dieses Jahres ab.

Der Antrag auf Entlassung oder auf Herabsetzung der Versicherungs= summe ist spätestens am 30. September des Jahres, mit welchem ein Sexennium der betreffenden Versicherung abläuft, bei dem Kreis-Feuer= Societäts-Director anzubringen.

Die nach § 38 des Reglements zu diesem Antrage noch erforderlichen

Nachweise sind bis spätestens den 30. November nachzuliefern.

Ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann Seitens der Societäts-Verwaltung der Austritt oder die Herabsetzung von Versicherungen auch zu anderer Zeit gestattet und von da ab ein Erlaß der Beiträge ganz oder zum Theil gewährt werden.

§ 33.

b) Nothwendige.

Die nothwendige Auschebung oder Herabsehung wird Seitens der Sozietätsverwaltung, selbst beim Widerspruche des Versicherten, herbeigesührt. Dieselbe kann in den Fällen des § 29 Ar. 1 und 2 ersolgen; ferner tritt die Herabsehung wegen Werthsverminderung gemäß § 26 ein. Die rechtliche Wirkung einer solchen Maaßregel beginnt, sosern der Generaldirektor nicht einen späteren Termin bezeichnet hat, im Fall der Herabsehung wegen Werthsverminderung mit der ersten Stunde dessenigen Tages, welcher auf das Datum der bezüglichen Versügung des Generaldirektors solgt, in den anderen Fällen nach Ablauf von sechs Wochen seit diesem Datum. Die Folge der nothwendigen Aussehung besteht darin, daß die Rechte und Pflichten der Sozietätsgewissenschaft erlöschen. Hat der Verssicherte die Aussehung oder Herabsehung selbst verursacht, so hat er die Beiträge sür das ganze lausende Jahr zu zahlen. Andernfalls werden ihm die Beiträge sür die lausende Hebeperiode erlassen.

§ 34.

Ein gänzlicher oder ein theilweiser Brandschaben, ein gänzlicher oder theilweiser Neubau, oder eine Reparatur an den versicherten Gebäuden sollen weder die Versicherung noch die Veitragspflichtigkeit an sich aufheben oder verändern, es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes eine neue Versicherungsantrages ersolgen. Unterläßt der betreffende Gebäudebesitzer den Antrag auf eine neue Abschäung, so kann bei eintretendem Vrande nur die Versicherungssumme des alten Gebäudes zu Grunde gelegt werden, insofern nicht der Werth des neuen Gebäudes eine niedrigere Versicherungssumme bedingt. War die Versicherung ganz oder zum Theil unzulässig geworden, so treten die Bestimmungen des § 36 ein.

§ 35.

In Fällen des Abbruchs oder der Vernichtung liegt dem Versicherten ob, die Entbindung von den Beiträgen bei dem Areisdirektor zu beantragen, widrigenfalls er letztere, dis die Befreiung erfolgt, zu bezahlen verbunden ift.



Für den Fall der Entbindung von Wiederherstellung eines abgebrannten Gebändes tritt die Befreiung von Beiträgen auch ohne besonderen Anstrag, die Befreiung von Zahlung der laufenden Beiträge jedoch in allen hier gedachten Fällen erst mit dem Ende der laufenden Hebeperiode in Wirksamseit.

§ 36.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an einem versicherten Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätlich die Versetung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Veiträgen verpslichtete Klasse bedingt, oder die Versicherung ganz oder theilweise unzulässig macht, so ist der Versicherte verpslichtet, dem Kreisdirektor innerhalb der betreffenden Heitragseriode hiervon schriftliche oder protokollarische Anzeige zu machen und sich den betreffenden Beitragserhöhungen und sonstigen Folgen zu unterwersen. Ueber die bewirkte Anzeige hat er das Recht, eine Bescheinisgung zu verlangen.

Wird diese Anzeige in der gesetzten Frist nicht geleistet, so hat der

Berficherte:

e

a) sofern durch die Beränderung oder Anlage die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse bedingt wird, den doppelten Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, von der Hebeperiode ab, in welcher die betreffende Beränderung vorgenommen ist, als Konventionalstrafe zur Sozietätskasse einzuzahlen, welcher Strasbetrag aber nicht über fünf Jahre hinaus gerechnet werden darf;

b) sofern durch die Veränderung oder Anlage die Versicherung ganz unzulässig geworden ist, die sofortige Aushebung des Vertrages ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge sich gefallen zu lassen und bei einem etwa inzwischen ersolgten Brande jede Brandver=

gütung verwirkt;

c) sofern die Veränderung nur eine Herabsetzung der Versicherungssumme erforderlich macht, diese ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten höheren Beiträge zu dulden und bei einem etwaigen Brande eine Entschädigung nur nach Maaßgabe der verhältnißmäßig herabzusetzen=

den Versicherungssumme zu fordern.

Diesen Folgen haben sich auch die in dem Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger zu unterwersen. Dagegen sollen auch in dem Falle, wenn an einem versicherten Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgesahr in dem Maaße mindert, daß solche grundsätlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu niedrigeren Beiträgen verpslichtete Alasse bedingt, auf Verlangen des Versscherten die niederen Beiträge nach Ablauf derzenigen Hebeperiode, in welcher der Antrag und die Feststellung der Verbesserung geschehen ist, eintreten.

§ 37.

herabsetung oder Erhöhung der Beitragsfäte.

Der Direktorialrath kann nach Anhörung der Versammlung der Kreisdirektoren für die Gebäude oder für einzelne Klassen derselben in ganzen



Ortschaften ober Bezirken die Klassenbeiträge erhöhen ober ermäßigen, wenn nachweislich in diesen Ortschaften ober Bezirken die Feuersgefahr das ge-wöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von zehn Jahren durch versgleichende Berechnung festzustellen ist, erheblich übersteigt, oder hinter dem gewöhnlichen Maaße zurückbleibt.

Sicherung ber Sypotheten=Gläubiger.

\$ 38.

a) Ueberhaupt.

Rein Sozietätsgenosse darf freiwillig aus der Sozietät ausscheiden oder seine Versicherungssumme herabsehen lassen, bevor er nicht die undebingte Einwilligung der auf das versicherte Grundstück eingetragenen Gläubiger der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs beigebracht hat. Diese Einwilligung muß entweder gerichtlich oder notariell erklärt, oder persönlich vor dem Direktor des betreffenden Kreises zu Protokoll gegeben werden. Auch muß ein Hypothekenschein beigefügt sein, welcher nicht früher als den 1. Oktober dessenigen Jahres ausgesertigt sein darf, dei dessen Schluß der Austritt oder die Herabsehung ersolgen soll. Es bedarf aber weder der Beibringung eines Hypothekenscheins, noch der Einwilligung der Hypothekenschubiger:

1) bei der Aufhebung oder Herabsetzung der Verficherung der im § 23

gedachten Pertinenzstücke;

2) bei einer nothwendigen Aushebung oder Herabsetung (§§ 33 und 29 Nr. 1 und 2), oder bei dem zeitweiligen Ruhen der Versicherung

(§ 30).

Bei einer nothwendigen Aushebung oder Herabsetung in den Fällen des § 29 Nr. 1 und 2 ist jedoch den eingetragenen Hypothekenglänbigern der dritten Rubrik, soweit deren Person und Ausenthaltsort aus dem Hypothekenbuch hervorgeht oder sonst der Sozietätsverwaltung bekannt ist, von letzterer zu gleicher Zeit wie dem Versicherten durch die Post Kenntzniß zu geben. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es nicht.

§ 39. b) Insbesondere.

(Nachtrag vom 23. October 1871.)*)

In benjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung an den Versicherten fortfällt (§§ 28 und 46), aber auf dem abgebrannten Gebäude zur Zeit des Brandes Gläubiger der dritten Hauptrubrik eingetragen sind, soll diesen Gläubigern auf ihren Antrag die Brandvergütung insoweit gewährt werden, als die=

*) § 39 sautete vorher: In denjenigen Fê

In denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung an den Versicherten fortfällt (§§ 28 und 46), auf dem abgebrannten Gebäude aber zur Zeit des Brandes Gläubiger der dritten Rubrik eingetragen sind, welche vom Schuldner anderweit nicht befriedigt werden können, soll auf Antrag dieser Gläubiger das beschädigte Grundstück mit der Brandvergütungssumme und mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau gerichtlich subhastirt werden.

Der Sozietät kommt hierbei dasjenige zu Gute, was von der Lizitationssumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, soweit dieser Ueberschuss die Brandentschädigung nicht übersteigt.



selben weder aus dem Pfandgrundstücke, noch aus dem sonstigen Vermögen ihres Schuldners Befriedigung erlangen können. Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität oder, wenn sich die Sozietät mit Prüfung der Priorität nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium.

B. Mobiliarversicherung.

§ 40.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Mobiliarversicherung ist das Gesetz über das Mobiliar-Feuersversicherungswesen vom 8. Mai 1837 maaßgebend.

§ 41.

(Aufgehoben durch Nachtrag vom 8. Februar 1864.)*)

§ 42.

Beitbauer.

Die Versicherung von Mobiliar kann nur auf gewisse Zeitabschnitte erfolgen. Eine Verpflichtung der Sozietät zur Annahme von Mobiliars versicherung besteht nicht.

§ 43.

Bedingungen ber Berficherung.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung von Mobiliar Seitens der Sozietät gewährt wird, und welche in dem Versicherungsverstrage (Polize) einzeln auszudrücken sind, bestimmt die Verwaltungsordnung.

Bieten diese Bedingungen keinen genügenden Anhalt, so finden die einschlägigen, über die Immobiliarversicherungen gegebenen Bestimmungen dieses Reglements auch auf die Mobiliarversicherungen Anwendung.

§ 44.

Beginn und Ende der Berficherung.

Die rechtliche Wirkung bes Versicherungsvertrages beginnt mit der Ansangsstunde deszenigen Tages, an welchem der Generaldirektor seinen Genehmigungsvermerk auf die Polize gesetzt hat. Es kann indest ein andersweiter Ansangstermin ausdrücklich verabredet werden.

Der Vertrag erlischt von selbst mit der letzen Stunde desjenigen Tages, welcher als der letzte der Versicherung in der Polize vermerkt ist.

*) § 41 lautete:

Versicherungsfähigkeit.

Die Sozietät versichert nur solche Mobilien, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden und in den dazu gehörigen Hof- und Gartenräumen befinden. Ausserhalb dieser Räume belegene Gegenstände werden nur dann versichert, wenn dieselben als Erzeugnisse und Vorräthe einer von versicherten Gebäuden aus betriebenen Landwirthschaft betrachtet werden können.



11

B

Titel IV.

Schadenvergütung.

§ 45.

Bewährung ber Bergütung.

Die Sozietät leistet für Beschädigungen des versicherten Gegenstandes Bergütung:

1) wenn diese Beschädigungen durch Feuer entstanden,

2) wenn dieselben durch Zertrümmerung in Folge eines Blitschlags ohne

Zündung herbeigeführt,

3) wenn dieselben einem versicherten Gebäude zwar nicht durch Fener, aber zur Verhütung der Weiterverbreitung oder Behufs der Löschung eines Feners zugefügt sind. Für eingerissene ganze Gebäude oder Gebäudestheile wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn das Einreißen auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgt ist. Aber auch ohne solche Anordnung kann nach dem Ermessen der Sozietätsverwaltung aus Villigkeitss oder sonstigen Rücksichten eine Entschädigung für dergleichen Beschädigungen gewährt werden.

4) (Zusat laut Nachtrag vom 23. October 1871.) Die Generaldirektion ift ermächtigt, Bersicherungen gegen Gas- und andere Explosionsgefahr für die Sozietät zu übernehmen, wenn dafür ein besonderer, durch Bereinbarung sestzustellender Zuschlag zu dem sonstigen

Versicherungsbeitrage gezahlt wird.

Berluft ber Bergütung.

§ 46.

Die Sozietät leiftet feine Vergütung:

1) (Die Bestimmung Nr. 1 ist ausgehoben durch den Nachtrag vom

23. October 1871.)*).

2) für Brandschäden, welche von dem Versicherten selbst vorsählich, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten verursacht sind. Es genügt zur Vorenthaltung der Vergütungssumme, daß gegen den Versicherten Seitens der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung wegen vorsählicher Brandstiftung beautragt ist. Von dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist es abhängig, ob die Brandentschädigung schließlich wegfällt oder nicht.

§ 47.

Ist der Brand durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Chegatten, Kindern, Enkeln, Gesinde oder Hausgenossen verursacht, so darf deshalb zwar die Zahlung der Brandvergütung von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden, der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr des Gezahlten



^{*)} Die aufgehobene Bestimmung im § 46 lautete:
Die Sozietät leistet keine Vergütung: 1) für Brandschäden in Folge von
Explosionen solcher Dampfkessel, welche Bestandtheile einer Dampfmaschine sind, in Bezug auf dasjenige Gebäude, in welchem die Explosion erfolgte, sowie in Bezug auf die mit diesem Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden, demselben Versicherten gehörenden Gebäude.

gegen den Versicherten insoweit vorbehalten, als demselben in seinen eigenen Handlungen oder in seiner hausväterlichen Beaufsichtigung eine grobe Versichuldung zu Last fällt. Der Versicherte soll in solchem Falle verpslichtet sein, der Sozietät auf deren Verlangen für die empfangenen Entschädigungssgelber volle Sicherstellung wegen der Rückzahlung zu gewähren.

\$ 48.

Unsprüche der Sozietät gegen Personen, welche nicht Genossen der Sozietät sind, den Ausbruch eines Feuers aber verursacht haben, sind im Wege des Civilprozesses zu verfolgen. Alle Rechte und Ausprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen solche Personen zustehen, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandsichadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§ 49.

Anzeige des Brandschadens.

Jebe durch Brand oder Blitschlag zugefügte Beschädigung ist von dem Versicherten längstens binnen 24 Stunden nach Tämpfung des Feuers oder nach geschehenem Blitschlag dem Kreisdirektor anzuzeigen. Wird diese Benachrichtigung zwar über die festgesette Frist hinaus verspätet, aber noch innerhalb 14 Tagen erstattet, so verfällt der Säumige nur in eine zur Kasse der Sozietät fließende Konventionalstrase von 1 bis 20 Thalern, sofern nicht die Verspätung durch unüberwindliche äußere Hindernisse (z. B. durch Ueberschwemmung, tießen Schnee und dergleichen) gerechsertigt wird. Wird dagegen die Venachrichtigung nicht innerhalb vierzehn Tagen erstattet, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf die Schabenvergütung verslustig, jedoch undeschabet der Rechte der Gläubiger der dritten Rubrit des Hypothekenbuchs, welche ihre Ansprüche binnen sechs Monaten präklusivischer Frist, vom Tage des Brandes oder Blitzschlages an, bei der Sozietät geltend machen können.

§ 50.

Verhalten der Versicherten nach dem Brande.

Der Brandbeschädigte darf weder Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite schaffen oder verwenden, noch auch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines gefahrdrohenden Einsturzes, abtragen lassen, bevor nicht der mit der Ermittelung des Brandschadens beauftragte Sozietätsbeamte davon Kenntniß genommen hat. Auch muß der Berssicherte die noch vorhandenen Materialien des abgebrannten Gebäudes der Art verwahren, daß sie dem vorbezeichneten Beamten bei Abschähung des Brandschadens vorgezeigt werden können.

Derjenige Versicherte, welcher diesen Verpslichtungen nicht nachkommt, oder dieselben vernachlässigt, hat, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ihm zustehende Brandvergütung, sonst eine Konven-

tionalstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

§ 51

Ermittelung des Brandichabens.

Die Sozietätsverwaltung ist verpflichtet, die Ermittelung jedes Brandschadens in der Regel binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige vornehmen zu lassen. Hierbei ist besonders zu prüfen:



1) ob und inwieweit der Werth des versicherten Gegenstandes während bes Laufes der Versicherung sich etwa vermindert hat;

2) ob die Bersicherung durch inzwischen eingetretene Beränderungen gang=

lich oder theilweise aufzuheben gewesen wäre.

Im ersteren Falle ist der Entschädigung nur der vor dem Brande wirklich vorhandene Werth zum Grunde zu legen, im zweiten Falle dagegen fällt die Entschädigung ganz oder theilweise fort (§ 36). Sollte sich herausstellen, daß während des Lauses der Versicherung eine Erhöhung des Werthes des Versicherungsgegenstandes stattgefunden hat, so wird dieselbe als unter der bisherigen Versicherung mitbegriffen angesehn.

Die Art ber Schabensermittelung wird durch die Berwaltungsordnung

bestimmt.

Zahlung der Schaden=Bergütungs=Gelder. § 52.

1) Termin ber Zahlung.

Die erste Hälste ber Schadenvergütungsgelder wird innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Festsehung des Schadens, die zweite dagegen vierzehn Tage nach dem Nachweise gezahlt, daß das beschädigte Gebäude wieder unter Dach und Fach gebracht, und daß der gesammte Betrag der Brandvergütung zu dieser Herstellung verwendet ist.

Ausnahmsweise findet die Auszahlung in ungetrennter Summe ftatt :

a) wenn es sich um geringe Theilschäden handelt, bei welchen nach dem Ermessen der Sozietätsverwaltung eine Gefährdung der Gläubiger sich

nicht annehmen läßt;

b) wenn die Gläubiger der dritten Rubrik des beschädigten Gebändes die ungetrennte Auszahlung bewilligen, oder keine derartigen Gläubiger vorhanden sind, für welche Fälle der Beschädigte den neuesten Hypothekenschein und einen glaubhaften Nachweis darüber beizubringen hat, daß kein Bedenken hinsichtlich der ihm obliegenden Verpflichtung der

Wiederherstellung vorwaltet;

c) wenn der Schaden im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches von vaterländischen, befreundeten oder feindlichen Truppen nach Kriegsge= branch, d. h. zu Kriegsoperationen ober zur Erreichung militairischer Zwede, auf Befehl eines Beerführers oder Offiziers vorfählich erregt worden ift, jo wird die Brandentschädigung erft nach erfolgter Wieder= herstellung der beschädigten Gebäude und nur zu demjenigen Betrage, welcher zur Wiederherstellung wirklich verwendet worden, gezahlt. Daß ein von friegführenden Truppen vorfählich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken angelegt worden, wird vermuthet, wenn der Befehl zur Anlegung des Feners oder zu folchen Operationen ertheilt worden ift, in deren Folge ber Brand nothwendig oder mahrscheinlich entstehen mußte. Gin jolcher Befehl tann aber, wenn beffen Bor= handensein weder geradezu, noch auch aus den begleitenden Umftanden zu erweisen ift, nur bann vermuthet werden, wenn die Angundung eines Gebäudes durch Truppen mährend eines Gefechtes ober auf einem Rudzuge im Angesichte des Gegners, ober während einer Belagerung, ober vor einer Belagerung bei Armirung des Blates ge= schehen ist.



Der Versicherte verzichtet auf die Vergütung, welche für solche Schäden aus diesseitigen Staatssonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, insoweit zu Gunsten der Sozietätskasse, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat, oder dafür verhaftet ist.

Die Rechte der Gläubiger der dritten Rubrik werden durch diese

Bestimmungen unter c. beschränkt.

§ 53.

2) Berjon des Empfängers.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung geschieht an den jedesmaligen Eigenthümer des versicherten Gebäudes. Geht das Eigenthum eines Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Bersäußerung, Bererbung u. s. w. auf einen Anderen über, so werden damit auf demselben zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen geachtet. Es wird vermuthet, daß er im Sozietätsfataster eingetragene Versicherte auch der empfangsberechtigte Eigenthümer ist.

§ 54.

3) Ort ber Zahlung.

Die Zahlungen der Brandvergütungsgelder werden ebenso, wie alle anderen Zahlungen der Sozietät, von der General-Feuersozietätskasse in ihrem Kassenlokale gegen eine nach Maaßgabe der Verwaltungsordnung besicheinigte Quittung an den Empfangsberechtigten geleistet. Es können diese Gelder aber auch den Empfangsberechtigten, gegen Einsendung vorsichristsmäßiger Quittungen, auf ihre Gesahr direkt durch die Post überssendet werden.

§ 55.

4) Beit der Abhebung.

Der Empfangsberechtigte hat die ihm reglementsmäßig zustehenden Bergütungsgelder binnen fünf Jahren vom Tage der Beschädigung ab zu erheben. Unterläßt er dies, so erlischt sein Anspruch auf diese Gelder.

\$ 56.

5) Rechte der Gläubiger der britten Rubrik an die zu zahlenden Bergütungsgelder.

Das Interesse der Hypothekengläubiger wird bei Zahlung der Brandvergütungsgelder nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt diesen Gläubigern selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Bergütungssumme bei dem
zuständigen Gerichte auszuwirken. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Bergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium zu leisten, dei welchem die Interessenten das Weitere unter sich auszumachen haben. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesehmäßige Weise sicher gestellt wird.



§ 57.

6) Rüdforderung von gezahlten Gelbern.

Ergiebt die nach Wiederherstellung eines ganz ober theilweise besichädigten Gebäudes veranlaßte Werthsermittelung, daß die vollständige Verwendung des Entschädigungsbetrages nicht geschehen ist, so fällt der Sozietät der nicht verwendete Vetrag anheim, oder sie ist, wenn solcher schon ausgezahlt sein sollte, zu dessen Wiedereinklagung berechtigt, insofern in beiden Fällen der Abgebrannte nicht innerhalb eines Jahres den Nach-weis der nachträglichen Verwendung führt.

§ 58.

7) Folgen nicht rechtzeitig geleifteter Bahlung.

Werben die Vergütungsgelder Seitens der Sozietät nicht innerhalb der in diesem Reglement (§§ 52, 59 und 60) festgesetzten Fristen gezahlt, so ist die Sozietät zur Entrichtung von fünf Prozent Verzugszinsen versbunden, sosern nicht die Verzögerung der Zahlung in der Person des Empfangssberechtigten und seiner Handlungsweise oder in Umständen ihren Grund hat, welche die Sozietätsverwaltung nicht verschuldet.

Wiederherstellung beschädigter Gebände. \$ 59.

Jedes beschädigte ober vernichtete Gebäude muß auf derselben Stelle, auf welcher es gestanden hat, wieder hergestellt werden. Es ist jedoch keines-wegs die Wiederherstellung eines dem beschädigten völlig gleichen Gebäudes nöthig, sondern es ist nur erforderlich, daß das wieder hergestellte Gebäude gleichartigen Zwecken, wie das beschädigte ober vernichtete, dient.

Die Sozietät kann die Versicherten von dieser Verpflichtung unter der Beschränkung entbinden, daß, wenn der Wiederausbau auf einer Stelle ersolgen soll, welche mit der Brandstätte in hypothekenrechtlicher Beziehung nicht ein und dasselbe Grundstück ist, die Gläubiger der dritten Rubrik ihre Einwilligung ertheilen, oder die Hypothekensreiheit des Grundstücks nachsewiesen wird.

Die Zahlung der Vergütungsgelder erfolgt in diesem Falle sechs Wochen nach ertheilter Entbindung.

§ 60.

Wenn die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen Rücksichten untersagt wird, so erfolgt die Zahlung der Vergütungsgelder sechs Wochen nach der Untersagung in ungetrennter Summe, sofern die Gläubiger der dritten Rubrik einwilligen. Wird die Einwilligung versagt, so werden die Vergütungszgelder zum gerichtlichen Depositum gezahlt, bei welchem die Interessenten das Nöthige unter sich auszumachen haben.

§ 61.

Mobiliar = Schaden = Bergütung.

Im welchen Fällen Mobiliar=Schabenvergütungen geleistet werden, bestimmt die Polize. Die Sozietät leistet nicht blos Ersat für die durch Brand beschädigten Mobilien, sondern auch für solche Schäden, welche an den vers



sicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen entstehen.

Die Zahlung der Schadenvergütungen erfolgt an den in der Polize

namhaft gemachten Versicherten.

Titel V.

Geschäftsführung der Sozietät.

§ 62. Etat.

Behufs Regelung der Ausgaben der Sozietät wird, unter Beachtung der für die Staatsfaffenverwaltung allgemein geltenden Vorschriften, für einen vierjährigen Zeitraum auf Grund der Borschläge des Generaldirektors vom Direktorialrathe ein Ausgabe-Stat aufgestellt und von dem Provinziallandtage unter Genehmigung des Oberpräsidenten festgesett.

Der einmal festgesetzte Etat läuft so lange fort, bis eine anderweite

Feststellung durch den Provinziallandtag erfolgt.

Alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse werden von dem Generaldirettor ausgefertigt. Ein Gleiches gilt hinfichtlich der Einnahmen, sowie hinsichtlich der Ab= und Zugänge.

Bu Ctatsüberschreitungen, welche der Generaldirektor für nöthig er= achtet, hat derfelbe die Genehmigung des Direktorialraths einzuholen.

> § 63. Buchführung.

Bei der Sozietät werden Orts= und Kreislagerbücher, sowie ein Haupt= lagerbuch geführt, aus welchen Büchern sich die Versicherungssummen und die Beiträge der Versicherten ergeben müffen.

Ueber die Führung und Berichtigung diefer Bücher bleiben die besonderen Bestimmungen einer von dem Generaldirektor aufzustellenden

Instruktion vorbehalten.

Reserve-Fonds.

a) 3 weck.

Um die Sozietät in den Stand zu setzen, nicht nur ihre Zahlungen stets prompt zu erfüllen, sondern auch bei außergewöhnlichen Unglücksfällen Vorschüffe zu gewähren und die Versicherten mit nicht zu hohen Beiträgen zu belasten, wird ein Reservefonds geschaffen.

§ 65.

b) Bildung.

Dieser Reservesonds wird gebildet:

1) aus dem eisernen Fonds, welcher nach § 29 des seitherigen Regle=

ments vom 18. Februar 1838 bereits besteht;

2) aus den Strafgeldern und allen anderen, der Sozietät zufällig zu= fließenden Einnahmen, wohin etwaige Ueberschüße aus dem Disposi= tionsfonds (§ 70) und aus den Beiträgen in Folge Abrundung von Bruchpfennigen zu rechnen sind;



e

3

if

3=

11

D

3) aus den nach dem Ermessen des Direktorialraths bei den einzelnen Ausschreiben zur Bildung eines angemessenen Reservesonds zu erhebenden Zuschlägen, welche indeß in keinem Falle jährlich mehr als zehn Pfennige für Einhundert Thaler Versicherungssumme betragen dürfen;

4) aus den Zinsen der zum Reservefonds geschlagenen Gelder.

Sobald der Reservesonds auf eine solche Höhe gebracht ist, daß er voraussichtlich in allen Wechselfällen seinen Zweck zu erfüllen im Stande ist, können die Erträge desselben auch zu laufenden Zwecken der Sozietät verwendet werden.

Unabhängig von diesen Vorschriften ist die Zurückstellung von Schäden und Prämienreserven, worüber die nähere Anordnung dem Direktorialrathe vorbehalten bleibt.

§ 66.

c) Berwendung.

Ueber die Verwendung des Reservesonds entscheidet der Direktorialsrath. Der Reservesonds ist Eigenthum der Sozietät, und haben Außscheidende weder bei freiwilligem, noch bei nothwendigem, Austritte Ansprüche an denselben.

\$ 67.

Ausleihung von Sozietätsgeldern und Aufnahme von Darlehnen.

Die Ausleihung der Sozietätsgelder und die Aufnahme von Darslehnen für die Sozietät geschieht durch den Generaldirektor unter Zustimmung des Direktorialraths. Auch hat der Direktorialrath die allgemeinen Grundsätze zu bestimmen, welche bei der Ausleihung von Geldern der

Sozietät zu beachten sind.

Wenn es sich blos um Aufnahme von Darlehnen handelt, die zur Deckung von nothwendigen Ausgaben erforderlich sind, und welche voraussichtlich in den gewöhnlichen Einnahmen der nächsten Zeit ihre Tilgung finden, so ist der Generaldirektor zur Aufnahme von solchen Darlehnen, sowie zu der hierfür erforderlichen Verpfändung der Effekten des Reservestonds selbstständig befugt.

§ 68.

Ausschreiben von Beiträgen.

Der Direktorialrath bestimmt, wie oft und in welchen Zeitabschnitten die allgemeinen Ausschreiben erfolgen, und ob die Beiträge im Boraus oder nachträglich zu erheben sind.

Die Höhe jedes einzelnen Ausschreibens bestimmt, mit Ausschluß des

Falles des § 65 Nr. 3, der Generaldirektor.

\$ 69.

Rückforderung gezahlter Beiträge.

Beiträge, welche die Sozietät von den Mitgliedern zur Ungebühr eingezogen hat, müffen binnen sechs Wochen nach ihrer Entrichtung zurücksgefordert werden, widrigenfalls das Rückforderungsrecht erlischt.



§ 70.

Bewilligung von Prämien und Unterftügungen.

In den Etats der Sozietät werden ausreichende Zuschüfse ausgesetzt:

1) für Herstellung bei Löschhülfen beschädigter, Beschaffung neuer und wesentliche Verbesserung bereits vorhandener Löschgeräthschaften;

2) zu Prämien für Entdeckung von Brandstistern und für Ermittelung unbekannt gebliebener Brandursachen;

3) für schnelle ober wirksame Löschhülfe bei ausgebrochenem Feuer;

4) zu Bauhülfen an bedürftige Sozietätsgenossen, wenn es sich um Anslagen handelt, welche eine größere Sicherheit gegen Feuersgefahr geswähren.

\$ 71.

Rechnungslegung.

Die General-Sozietätskasse hat alljährlich und zwar spätestens vier Monate nach bem Jahresschlusse bem Generalbirektor eine Rechnung in

duplo nebst Belägen einzureichen.

Der Generaldirektor prüft und monirt die Rechnungen und überweist dieselben mit seinen Erinnerungen zunächst dem Direktorialrathe zur Begutachtung. Mit den Erinnerungen des Generaldirektors und dem Gutachten des Direktorialraths werden die Rechnungen durch Vermittelung des Oberpräsidenten dem Provinziallandtage vorgelegt, welcher sodann über die Erinnerungen entscheidet und schließlich Entlastung ertheilt.

Die Hauptergebniffe der Rechnung werden in furzer Darftellung

durch die Amtsblätter des Sozietätsbezirfs bekannt gemacht.

§ 72.

Rechnungsbericht.

Der Generaldirektor hat dem Provinziallandtage jedesmal bei dessen periodischem Zusammentritte durch den Oberpräsidenten einen allgemeinen Berwaltungsbericht vorzulegen.

Den versammelten Kreisdirektoren ist vor ihrem Zusammentritt eine

Verwaltungsübersicht mitzutheilen.

§ 73.

Rüdversicherungen.

Die Sozietätsverwaltung ift befugt, bei anderen Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preußischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen und sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzusschließen. (Nachtrag vom 22. Mai 1872*).)

Der Direktorialrath hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Versicherungsanftalten solche Rückversicherungsnahmen

eingegangen werden fonnen.



^{*)} Durch den Nachtrag vom 22. Mai 1872 ift im § 73 eingeschaftet worden: "und sich Berbänden öffentlicher Feuer-Bersicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäben anzuschließen."

§ 74.

Refurs = Berfahren.

Gegen die Verfügungen des Kreisdirektors steht die Beschwerde bei dem Generaldireftor, gegen die Bescheide desselben die Beschwerde an den Direktorialrath, gegen die Bescheide des letzteren die Beschwerde an den Oberpräsidenten offen, bei dessen Entscheidung es, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 75 und 76, sein Bewenden behält.

Bei den diesfälligen Beschlüffen des Direktorialraths steht dem General= direktor kein Stimmrecht zu. In diesen Fällen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes entscheibend.

Die Beschwerden müssen in jedem Berufungsfalle binnen sechs Wochen ausschließender Frist nach Empfang der Entscheidung erhoben werden; die angefochtenen Verfügungen bleiben solange in Kraft, bis dieselben von der höheren Instanz abgeändert werden.

Rechtsweg.

Der Rechtsweg ift nur in folgenden beiden Fällen zuläffig:

1) wenn es streitig ift, ob Jemand überhaupt als Sozietätsgenoffe zu betrachten, und

2) ob die von einem Sozietätsgenoffen geforderte Entlaffung mit Recht verweigert wird oder nicht.

Die betreffende Rlage muß binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Empfang der Entscheidung des Oberpräsidenten oder derjenigen Borinstanz, gegen deren Bescheid der dadurch Beschwerde den Rechtsweg ein= schlagen will, bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

Schiedsrichterliches Verfahren.

\$ 76.

In allen Fällen, in welchen es fich um eine Gelbforderung oder Zahlungsverbindlichkeit eines Sozietätsgenoffen handelt, steht dem letteren neben dem Rekurse (§ 74) auch noch die Berufung auf ein schiederichter= liches Verfahren binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Empfang des anzufechtenden Bescheides offen. Ein Gleiches gilt auch von ausge= schiedenen Sozietätsgenossen, wenn es sich um solche Forderungen und Berbindlichkeiten handelt, welche während ber Sozietätsgenoffenschaft aus dem Sozietätsverhältnisse entstanden sind.

Ausgeschlossen von dem schiedsrichterlichen Verfahren ift ein Streit über die Höhe der nach dem Ausschreiben sich für das einzelne Mitglied ergebenden Beiträge, hinsichtlich deffen blos das Rekursverfahren des § 74

Plat greift.

\$ 77.

1) beffen Bufammenfegung.

Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann zusammengesetzt. Den einen Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den anderen der Generaldirektor, den Obmann der Kreislandrath.

Die beiden Schiedsrichter müffen nicht nur mit Grundstücken ange= jessene großjährige Sozietätsgenossen des betreffenden Kreises sein, sondern



auch einen untadelhaften Ruf und die nach den Gesetzen vorgeschriebene Reugenglaubwürdigkeit besitzen.

Der Obmann ist aus den in der Provinz mit Richtereigenschaft an= gestellten Gerichtsbeamten zu wählen.

\$ 78.

2) Berhandlung.

Dem Obmann liegt die Protofollirung und Leitung ber Berhandlung ob. Lettere muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört, und daß die Urfunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegt worden find. Der Kreisdirector vertritt hier= bei die Sozietät.

§ 79. 3) Spruch.

Den Spruch fällen die beiben Schiedsrichter; ber Obmann giebt, wenn jene sich nicht vereinigen können, durch seine Stimme den Ausschlag.

\$ 80.

4) Nichtigkeits = Rlage.

Begen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet nur die Nichtigkeits= flage nach den allgemeinen Gesetzen und auf Grund des § 78 binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung ber anzufechtenden Entscheidung bei dem ordentlichen Richter statt. Letterer hat jedoch sein Urtheil nur auf die Frage zu beschränken:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu er=

achten oder nicht.

Wird der schiedsrichterliche Spruch rechtsträftig für nichtig erachtet, so findet ein anderweites schiedsrichterliches Verfahren und die Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde statt.

§ 81.

5) Rechtstraft.

Außer dem Falle ber Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die Rechtstraft über.

Schlußbestimmungen.

\$ 82.

a) bezüglich der Berwaltungs = Ordnung.

Die zu diesem Reglement durch den Direktorialrath zu erlassende Berwaltungsordnung hat die allgemeinen Berwaltungsgrundfäte, welche den wechselnden Bedürfnissen der Versicherungssuchenden sich anschließen müssen, aufzustellen. Dieselbe bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten und ist drei Monate vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Reglements burch die Amtsblätter des Sozietätsbezirks bekannt zu machen.

Ueber Abanderungen dieser Verwaltungsordnung beschließt der Direktorialrath nach Anhörung der Kreisdirektoren (Nachtrag vom 23. October



1871.)*) Dergleichen Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberpräsibenten und sind sodann öffentlich bekannt zu machen. Hinssichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab dieselben in Kraft treten, gelten die für die Publikation der allgemeinen Landesgesetze bestehenden Vorsichristen. Bei Abänderungen, welche den bisherigen Maaßstab für die Sozietätsbeiträge betreffen, muß der Termin des Inkrafttretens derselben soweit hinausgerückt werden, daß die Versicherten Zeit haben, zuvor ihren Austritt aus der Sozietät nach Vorschrift des Reglements bewirken zu können.

§ 83.

b) bezüglich ber Beschäfts = Unweisung.

Der Generalbireftor erläßt für die ihm untergeordneten Sozietätsbe= amten die erforderlichen Geschäftsanweisungen.

Uebergangs=Bestimmungen.

\$ 84.

Mit Anfang des 1. Januar 1864 treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements an die Stelle des Reglements vom 18. Februar 1838 und der in Bezug auf dasselbe erlassenen späteren Berordnungen. Nur die mit diesem Zeitpunkte noch nicht vollständig abgewickelten Geschäfte, Beschwerden und Streitigkeiten, deren Ursprung in die Zeit vordem 1. Januar 1864 fällt, werden noch auf Grund der früheren Bestimmungen entschieden.

§ 85.

Die am 31. Dezember 1863 in den Katastern der Sozietät eingetragenen Versicherungen bleiben, insoweit deren Abänderung oder Ausschelung in Gemäßheit des Reglements vom 18. Februar 1838 nicht etwa von den Versicherten selbst beantragt wird und reglementsmäßig erfolgt ist, unversändert und ununterbrochen unter denjenigen Maaßgaben in Wirksamkeit, welche sich für selbige aus den Vestimmungen des gegenwärtigen revidirten Reglements und der dazu gehörigen Verwaltungsordnung ergeben.

\$ 86.

Die Abänderungen des Klassen= und Beitragsverhältnisse erfolgen ohne neue Ermittelung und ohne Zuziehung der Bersicherten auf Grund der seither aufgenommenen Taxverhandlungen und nach Maaßgabe der darin enthaltenen Nachrichten über Lage, Banart und Benutzung. Bis zum ersten Hebetermine im Jahre 1864 ist die Umarbeitung der Kataster insoweit zu vollenden, daß hiernach das bezügliche Aussichreiben bewirft werden kann. Es bedarf weder der vorherigen Mittheilung an die Versicherten, noch der Einholung ihrer Sinwilligung in Bezug auf die nach Maaßgabe der neuen Klassissississen.



fc

hi

III fi

jo

311 18 28

R

21

Da

be

fet

Die

Gi

fül

10

un

^{*)} Dbige Beftimmung im § 82 lautete vorher: Ueber Abänderungen dieser Verwaltungsordnung beschliesst der Direktorialrath nach Anhörung der versammelten Kreisdirektoren.

Ebensowenig soll von der vorherigen Erledigung der bei der Sozietäts= Berwaltung etwa eingehenden Beschwerden die Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge abhängig gemacht werden können.

§ 87.

Diejenigen Rlassen= und Beitragsveränderungen, welche durch die Ershöhung des bisherigen Maaßes der zulässigen Versicherungssumme von $^6/_{\rm s}$ und $^7/_{\rm s}$ auf $^8/_{\rm 10}$ und $^9/_{\rm 10}$ der katastrirten Versicherungssumme eintreten, sind, abgesehen von den sonst nöthigen Anordnungen, stets zu Gunsten der Versicherten vorzunehmen.

§ 88.

Der jetzige ständische Ausschuß vertritt die Stelle des Direktorialraths so lange, dis die Wahl der Mitglieder desselben durch den Provinziallandstag erfolgt ist (§ 10), mit welchem Zeitpunkte sein Vestehen aushört. Der ständische Ausschuß hat dem Generaldirektor die erforderlichen Gelbmittel zu Gebote zu stellen, um die Einführung dieses Reglements dis zum 1. Januar 1864 zu bewerkstelligen. Die Geldmittel werden vorschußweise aus den Beständen des eisernen Fonds entnommen und diesem später in angemessenen Raten zurückerstattet.

§ 89.

Die gegenwärtigen Beamten und die Bureanarbeifer der Generals direktion bleiben in ihren Stellungen. Auf dieselben finden die §§ 19 bis 21 dieses Reglements mit dessen Einführung in der Art Anwendung, daß denselben die seitherige Dienstzeit angerechnet wird.

§ 90.

Die in dem I. Jerichower, Mansfelder See-, Saal- und Wordiser Kreise belegenen Ortschaften, welche seither der diesseitigen Sozietät angehört haben, scheiden mit der Ansangsstunde des 1. Januar 1864 aus dieser Sozietät aus.

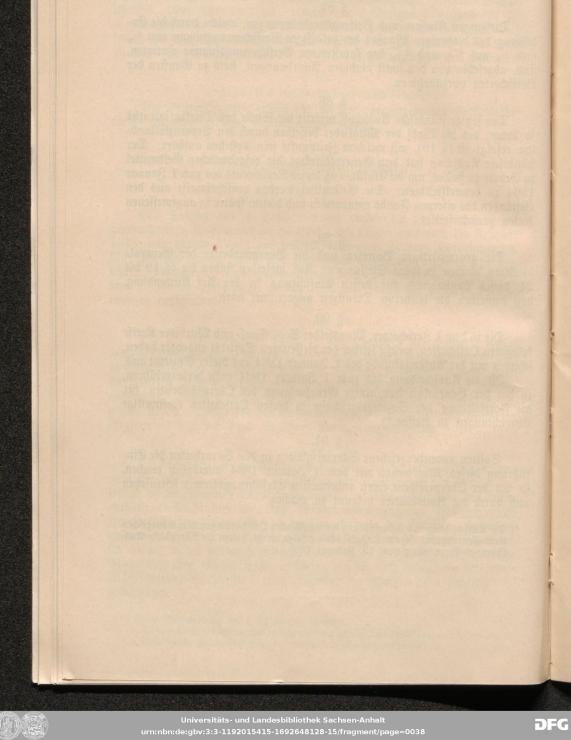
Ist die Ausscheidung bis zum 1. Januar 1864 nicht herbeizuführen, so hat der Generaldirektor, unter Genehmigung des Oberpräsidenten, für die Fortführung der Sozietätsgeschäfte in diesen Ortschaften einstweilige Einrichtungen zu treffen.*)

§ 91.

Sollten unvorhergesehene Schwierigkeiten in den Vorarbeiten die Einstührung dieses Reglements mit dem 1. Januar 1864 unmöglich machen, so hat der Oberpräsident einen anderweiten Einführungstermin sestzusehen und durch die Amtsblätter befannt zu machen.



^{*)} Die Ausscheidung und Uebersührung der betreffenden Ortschaften zur Magdeburgischen Land-Feuersozietät ist am 1. Juli 1865 ersolgt, vergl. hierzu die Allerhöchste Aussführungs-Verordnung vom 13. Februar 1865.





Verwaltungs-Gronung

für die

Feuer-Societät des platten Kandes des Herzogthums Sachsen nebst

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. September 1863.

(Extrablatt zum $\frac{39}{43}$. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg von 1863.)

Der unterm 13. März 1872 ergangene Nachtrag (Amtsblatt der Königslichen Regierung zu $\frac{\text{Merseburg Stück 12}}{\text{Erfurt Stück 13}}$ von 1872 Seite $\frac{65}{60}$) ist an den bezüglichen Stellen eingefügt.





Inhalts-Verzeichniß

zur

Verwaltungs=Ordnung.

Versicherungsfäßigkeit der 3mmobilien	1-4
Ausnahmsweise große Feuersgefahr	2
Außergewöhnliche Feuersgefahr	3
Gewöhnliche Fenersgefahr	4
Raffification der Immobilien mit gewöhnlicher Fenersgefahr.	4
Allgemeine Grundfäße	5
Gebäudeklaffen · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	6-9
Beitragsverhaltniß der 3mmobilien mit gewöhnlicher Fenersgefahr.	0-3
Bestimmung des gewöhnlichen Beitragssages	10
Erniedrigungen oder Erhöhungen beffelben	11
Berficherungsfähigkeit, Rlassification und Beitragsfahe von Mobilien	12
Werthsermittelung Befiufs der Versicherung.	12
Immobilien. Allgemeine Grundfate	13
Besondere Bestimmungen	14
Mobilien. Allgemeine Grundsätze	15
Besondere Bestimmungen	16
Feftfellung der Brandschäden-Bergütungen.	10
Immobiliar-Schaben. Im Allgemeinen. Insbesondere. Berechnung	
der Vergütungs-Summe · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	17-19
Sonftige Ermittelungen bei Brandunfällen	20
Mtobiliar=Schaden · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	21
Verschiedene Anordnungen.	
Abrundung der Bersicherungssumme und der Beiträge	22
Einziehung der Beiträge von Mobiliar-Bersicherungen	23
Zahlung und Legalisirung der Quittungen	24
Bublication der Allgemeinen Mobiliar-Bersicherungs-Bedingungen	25
, ,	



Grlaß

des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. September 1863.

Aachdem gemäß § 82 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Nr. 30 der diesjährigen Gesetz-Sammlung — zu diesem Reglement eine Berwaltungs-Ordnung aufzgestellt worden ist, wird diese Berwaltungs-Ordnung von mir auf Grund des angezogenen Reglements-Paragraphen bestätigt und dieselbe hiermit durch den nachsolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. September 1863.

Der Ober-Präfident der Provinz Sachsen. v. Wigleben.

Verwaltungs-Grdnung

für die

Fener-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

I. Berficherungsfähigkeit der Immobilien.

§ 1.

Bei den Immobilien wird eine dreifache Feuersgefahr unterschieden:

1) ausnahmsweise große, 2) außergewöhnliche,

3) gewöhnliche Fenersgefahr.

§ 2.

1) Ausnahmsweise große Feuersgefahr.

Unter Immobilien mit "außnahmsweise großer Fenersgefahr" sind solche zu verstehen, bei denen wegen ihrer besonderen Fenergefährlichkeit sich gar kein Maaß für die zu erhebenden Beiträge gewinnen läßt, z. B. Schiffmühlen, Schwefelraffinerien, Terpentin=, Lack- und Firnisfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen und Nineral=Delen, Essenzen, Phosphor, Knallsiber, Knallgold und Zündmaterial aller Art,



Papiersabriken mit Dfentrocknereien, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten*), Theerschwelereien oder Kochereien, Theatersgebäude und Pulvermühlen.

Solche Immobilien find von der Berficherung bei der Societät gang

ausgeschlossen.

§ 3.

2) Außergewöhnliche Feuersgefahr.

Bu den Immobilien mit "außergewöhnlicher Feuersgefahr" werden folche gerechnet, welche zwar eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehnde Feuers= gefahr barbieten, bei welchen aber bennoch eine Berficherungenahme gegen erhöhte Beitragsfätze guläffig erscheint. Dergleichen find: Töpfereien, Biegelund Kalfbrennereien und ähnliche Unlagen diefer Urt, Schreinereien und alle Werkstätten ber Holzarbeiter, Gast= und Schankwirthschaften, gewerbs= mäßig betriebene Badereien, Seifenfiedereien, Lichtgießereien, Seilereien, Färbereien, Magazine und Niederlagen von größeren Maffen leicht Feuer fangen= ber und ber Selbstentzundung ausgesetter brennbarer Materialien und Broducte, Branereien, Brennereien, Wind-, Wasser-, Schneide-, Del-, Loh-, Farbeholz- und Dampfmühlen, Cichorien-, Soda-, Porzellan-, Glas-, Asphalt-, Watte-, Bachstuch-, Pappe-, Papier-, Schwärze-, Tabak-, Cigarrenund chemische Producten Fabriten, Spinnereien, Deftillationen, bolgerne Darranlagen, Buder= und Syrupfiedereien, Türkischroth-Färbereien, Gasfabrifen**) und Holzkohlenschuppen bei Büttenwerten. Den Beitragsfat aller diefer Gebäude bestimmt der Generalbirector und hat berfelbe dabei namentlich auf die Feuergefährlichkeit von Innen Rücksicht zu nehmen.

Dem Generaldirector bleibt vorbehalten, Gebäude und Anlagen, welche, wenn sie oben auch nicht speciell aufgeführt stehen, doch einer gleichen Feuergefährlichkeit, wie die dort benannten Gegenstände, unterliegen, in derselben Weise zu behandeln, auch in Fällen, wo die Einrichtungs-, Betriebs- oder Benugungsweise der oben benannten Versicherungsobjecte eine größere, als die allgemein vorauszusehende Feuergefährlichkeit annehmen lassen, die betreffenden Gebäude und Anlagen, gleich den im § 2 aufgeführten ganz ab-

zulehnen.

§ 4.

3) Gewöhnliche Feuersgefahr.

Zu den Gebäuden mit "gewöhnlicher Feuersgefahr" gehören alle diejenigen, auf welche die §§ 2 und 3 keine Anwendung finden und für welche mithin nach festen Regeln bemessene Beiträge sich erheben lassen.

II. Klassification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

§ 5.

Allgemeine Grundsätze.

Für die Klafsification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr ift die Anzündbarkeit von Außen, d. h. die Bauart der Umfassungswände

**) Die früher hier (§ 3 oben) folgenden Worte: "zum Privatgebrauch" find gemäß

dem Nachtrage vom 13. März 1872 in Wegfall gekommen.



^{*)} Die früher hier (§ 2 oben) folgenden Worte: "Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, nicht gewölbte Ziegel- und Kalköfen" sind gemäß dem Nachtrage vom 13. März 1872 in Wegfall gekommen.

und das Dachungsmaterial maßgebend. Hiernach werden für diese Immo= bilien drei Klassen gebildet.

§ 6.

1. Rlaffe.

Zur ersten Klasse gehören Gebände mit harter Dachung (mit Stein, Metall, oder sonst mit einem nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung nach Außen hin gleiche Feuersicherheit bietenden Material gedeckt), welche

maffive Umfaffungswände und Giebel haben.

Als massive Wände und Giebel gelten solche, welche lediglich von Steinen erbaut sind, jedoch sollen in der Regel Pises und Lehmwände von 1 ½ bis 1½ Fuß Stärke, sowie bei eingebautem Holzwerke Verblendungen desselben nach Außen von Pisee oder Lehm zu 1 Fuß und von Stein zu 2½ bis 3 Joll Stärke und ähnliche nach dem Ermessen der Societätsserwaltung gleichen Schutz gegen Anzündung von Außen bietende Verblendungen den massiwen Wänden gleich geachtet werden. Auch soll es dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben bleiben, in solchen Fällen, wo hierdurch die Ansteckungsfähigkeit von Außen augenscheinlich nicht vermehrt werden kann, des Umstandes ungeachtet, daß untergeordnete Baustheile in den Umsassunden, als z. B. Thürs und Fenstergewände, Gesimse zc. nicht durchgehends massiv sind, dennoch Massivität annehmen zu dürsen.

§ 7. 2. Rlasse.

Bur zweiten Klasse werden gerechnet Gebäude mit derselben Dachung wie die erste Klasse, jedoch in Umfassunden und Giebeln von einer Bauart, die nicht zu den massiven gehört.

§ 8. 3. Klasse.

Bur dritten Klasse gehören in der Regel Gebäude aller Art, ohne Kücksicht auf ihre bauliche Beschaffenheit in Umfassumänden und Giebeln und mit weicher (jeder andern, als der für die erste Klasse gedachten) Dachsung, sowie Gebäude der ersten und zweiten Klasse, sofern selbige nach Außen hin offene oder mit Stroh behängte Umfassumände oder Giebel haben.

8 9.

Bei verschiebener Bauart der Umfassunände oder bei verschiedenem Dachungsmaterial eines Gebäudes soll diejenige Beschaffenheit, welche als die seuergefährlichere zu erachten ist, in der Regel für das ganze Gebäude maßgebend sein.

III. Beitragsverhältniß der Immobilien mit gewöhnlicher Fenersgefahr.

§ 10.

Beftimmung des gewöhnlichen Beitrags-Sațes.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen von Immobilien mit gewöhn= licher Feuersgefahr (§§ 6 bis 8) wird wie 1:2:4 bestimmt, so daß, wenn



die erste Klasse 10 Pf. pro 100 Thir. Bersicherungssumme Beitrag giebt, bie zweite Rlaffe 20 Bf. und die britte Rlaffe 40 Bf. von derfelben Summe zu entrichten haben.

Bei biesen Beitragssätzen können Erniedrigungen (Remiffe) ober Er=

höhungen (Zuschläge) eintreten.

\$ 11.

Erniedrigungen oder Erhöhungen beffelben.

Erniedrigungen oder Erhöhungen der gewöhnlichen Beitragefäte (§ 10) fonnen nach dem Ermeffen ber Societäts=Verwaltung erfolgen, fofern bie Berftellung eines möglichft richtigen Beitrags-Verhaltniffes unter ben Bersicherten dies bedingt. In der Regel soll die Erniedrigung nicht 50, die Erhöhung nicht 75% übersteigen.

Als Merkmale hierfür gelten die geringere oder größere Anzundbarkeit von Außen oder von Innen, die Bernichtungsfähigkeit des Gebaudes, sowie sonstige die Sicherheit gegen Feuersgefahr vermehrende ober vermindernde

Umstände und Berhältniffe.

Gine Erniedrigung tritt der Regel nach immer ein bei ifolirter Lage eines Gebandes und bei dem Borhandensein bedender Brandgiebel.

IV. Berficherungsfähigkeit, Rlaffification und Beitrags= fäte von Mobilien.

> \$ 12. Mobilien.

Bas die Berficherungsfähigkeit, Alaffification und die daraus folgenden Beitragsfätze von Mobilien anbelangt, fo foll die Societäts-Verwaltung burch irgend welche Bestimmungen nicht gebunden, ihrem Ermessen vielmehr anheimgegeben fein, hinfichtlich ber Rlaffification und ber Beitragsfäge entweder nach Maßgabe ber für die Immobiliar-Berficherung gegebenen Bestimmungen Berficherung anzunehmen ober auch die Berficherung von Mobilien gang ober zum Theil abzulehnen oder gegen höhere ober niedrigere Beiträge, als die betreffenden Gebäude zu versichern.

V. Werthsermittelung Behufs der Berficherung. § 13.

Allgemeine Grundfäte. a) bei Immobilien.

Bei Ermittelung bes Werths eines Gebäudes wird ber gemeine Werth beffelben gn Grunde gelegt. Diefer wird badurch gefunden, daß mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten ber der= malige Werth berjenigen Baumaterialien und Bauarbeiten feft geftellt wird, welche verbrennlich oder fonft der Berftorung und Beschadi= gung durch Feuer ausgesett find. Bas durch Feuer nicht verlett werden fann, bleibt von der Taxation ausgeschlossen.

Hierbei foll jedoch Folgendes beobachtet werden:

a) Die Juhren, handreichungen und andere, feine technische Kunftfertigfeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Gigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten fann, sollen nicht nach ben Preisen, nach welchen fie gewöhnlich verlohnt zu werden pflegen, sondern zu ange= meffen erniedrigten Gaten zur Beranschlagung fommen.



b) Ebenso ist, wenn der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben besonders zu ermitteln und von dem Gesammtwerthe des Gebäudes in Absatzu bringen, da die Versicherung des freien Bauholzes lediglich demjenigen zu überlassen ist, welcher dasselbe zu liefern hat.

c) Bei Gebänden, welche nicht durchgehends nen und von neuem Material gebaut sind, ist darauf zu rücksichtigen, in welchem Verhältnisse der Werth des verwendeten Baumaterials zu dem Werthe von neuem Bau-

material steht.

d) Ist die Bauarbeit und Construction eines Gebäudes eine solche, daß ein baldiger Neubau, eine kostspielige Reparatur oder höhere Untershaltungskosten zu befürchten stehen, so muß nicht nur eine Erniedrigung der Taxe stattfinden, sondern die Societäts-Verwaltung ist auch befugt, die Herabsehung des Werths auf den Materialienwerth zu verlangen.

Hierbei ift der Werth der Banarbeiten ganz unberücksichtigt zu lassen und nur der Werth der zu einem Neuban oder einer Reparatur verwendbaren Materialien zu schätzen und um*) den Betrag herabzussehen, welcher aufzuwenden ist, um diese Materialien Behufs eines Neubanes oder einer Reparatur durch Abbruch des Gebändes**) wieder

zu gewinnen.

e) Diesenigen Bortheile, welche durch Lage, Nutzung ober Annehmlichkeit eines Gebäudes dargeboten werden, dürfen ebensowenig in Betracht kommen, wie dasjenige, was sich unterhalb der Erde ober bei Gebäuden an Gewässern unterhalb des Wasserspiegels befindet. Dem Ermessen ber Societäts-Verwaltung bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

f) Wenn Versicherungs-Objecte ihren Gebrauchswerth ganz oder zu einem wesentlichen Theile verloren haben (§ 26 des Reglements), z. B. bei landwirthschaftlichen Gebäuden, wenn Grundstücke davon abgetrennt sind, bei gewerblichen Gebäuden, wenn das Gewerbe gar nicht mehr oder nicht mehr nutbar betrieben werden kann u. s. f., so ist nur

der bloße Materialienwerth (conf. sub d.) abzuschätzen.

g) Jede Taxe ift in einer durch die Zahl 10 theilbaren Summe auszudrücken und das Tax-Instrument nach einem von der Societät zu liesernden Schema auszusertigen. Gebäude, die einen geringeren Werth als 10 Thir. haben, sind nicht versicherungsfähig.

§ 14.

Besondere Bestimmungen.

Sinsichtlich des Abschätzungsverfahrens werden folgende Bestimmungen

getroffen:

a) Die Festsetzung des gemeinen Werths von Immobiliar-Gegenständen geschieht durch einen Abschätzungs-Commissar oder durch mehrere solcher Commissarien, welche vom Areisdirector ernannt und durch Handsschlag an Eidesstatt verpflichtet werden. Diese Commissarien müssen

**) Die Worte "burch Abbruch des Gebäudes" im § 13 d Absat 2 sind It. desselben Rachtrags hinzugefügt worden.



^{*)} Die Worte "zu schähen und um" im § 13 d Absah 2 sind saut Nachtrag vom 13. März 1872 hinzugefügt und dagegen das Wort "aus" vor dem solgenden Worte gestrichen worden.

entweder solche Societäts-Genossen, Altsitzer (Auszügler), Versicherungs-Commissarien der Societät*) sein, welche mit den baulichen Vers hältnissen und Materialienpreisen des Bezirks resp. Orts bekannt sind und die Fähigkeiten besitzen, den Werth eines Gebäudes summarisch richtig zu würdigen, oder es sind dazu Bautechniker oder sachverständige Bauhandwerker zu wählen, welche vermöge ihres Gewerbes oder sonst bei dem Wiederausbau des abzuschätzenden Gebäudes kein besonderes Interesse haben.

b) Behufs prompter Ausführung der Abschätzungen, welche von dem Bersicherungsuchenden bei dem Kreisdirector zu beantragen sind, wird in jedem landräthlichen Kreise von dem Kreisdirector eine genügende Anzahl von Abschätzungs-Commissarien ernannt, welche indeß auch in andern Kreisen des Societätsbezirks Berwendung finden können.

Diese Abschätzungs = Commissarien können jederzeit von dem Kreisdirector wieder entlassen werden.

c) Dem Ermessen ber Societäts-Verwaltung bleibt es überlassen, von der Ermittelung des Werths eines Gebändes durch die Abschähungs-Commissarien abzusehen, sofern von einem Gebändebesitzer der Werth seines Gebändes so sicher dargelegt wird, daß ein Zweisel über die Richtigkeit nicht entstehen kann. Gleiches gilt, wenn ein Gebände von einem so geringen Umfange ist, daß sich die Richtigkeit der vom Besitzer gemachten Werthsangaben ohne Schwierigkeit demessen läßt. In Fällen vorstehender Art ist von den Besitzern auf einem von der Societät zu ertheilenden Schema eine genaue Beschreibung der Gebände mit dem Versicherungsantrage einzureichen.

Die hier gedachten Werthsschätzungen gelten jedoch nur als vorläufige, und bleibt der Societäts-Verwaltung vorbehalten, dieselben nach den Bestimmungen sub a. durch die gewöhnliche Abschätzungs-

Commission festsetzen zu lassen.

d) Gegen die von der Abschätzungs-Commission ermittelten Werthstaren steht sowohl dem Gebäudebesitzer, als auch der Societät zu jeder Zeit die Berufung auf Revision oder Aufnahme einer nochmaligen Taxe zu, welche durch eine vom Kreisdirector anderweit zu berufende Commission (Revisions-Commission) oder nach seinem Ermessen durch einen Bautechniker erfolgt.

Die Kosten solcher Revission trägt die Societät. Dieselben fallen nur dann dem Gebäudebesitzer zu, wenn derselbe der Extrahent ist, und die neue Taxe nicht mindestens 20 Procent höher ausgefallen

ist, als die vorherige.

e) Der Berufung einer solchen Commission bedarf es nicht, wenn ansunehmen, daß die angesochtene Taxe auf einem Versehen oder Frethum beruhet, in welchen Fällen es genügt, die erforderliche Berichtigung von Amtswegen durch die betreffende Commission selbst oder durch eine andere gewöhnlicher Maßen zusammengesetzte Commission herbeizusühren.



^{*)} Die Worte "Altsiger (Auszügler), Bersicherungs-Commissarien der Societät" im § 14 a find saut Rachtrag vom 13. März 1872 hinzugefügt worden.

- f) Wird durch irgend eine Abschähung oder Revision die Tage eines schon bei der Societät versicherten Gebäudes herabgesetzt, so tritt diese Herabsesbung sosort mit der Aufnahme der Abschähungs-Verhandlung in Kraft und bleibt, selbst wenn der Gebäudebesitzer einen bei der Abschähung oder Revision stattgefundenen Irrthum nachweisen sollte, so lange in Wirksamkeit, dis dieser Irrthum anerkannt und beseitigt worden ist.
- g) Die von der Societät bei Aufnahme von Gebäuden für deren Absichätzung aufgewendeten Kosten müssen ihr in dem Falle von dem Societäts-Genossen zurückerstattet werden, wenn derselbe vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Abschätzung aus der Societät außsscheidet, oder wenn die Taxe durch einen Antrag auf Aufnahme verssicherungsunfähiger Gebäude erfolgt ist.

§ 15.

Allgemeine Grundfäte. b) bei Mobilien.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Mobiliarversicherungs-Objecte und der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, für alle Fälle genügende Vorschriften Behufs der Werthsschätzung zu geben, muß es im Allgemeinen der Societäts-Verwaltung überlassen bleiben, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Vermeidung von Ueberversicherungen erforderlich sein können.

§ 16.

Besondere Bestimmungen.

- a) Bei Waaren, Rohstoffen, Producten und Thieren bestimmt den gemeinen Werth in der Regel der Tagespreis nach der Qualität und dem Orte, an welchem sie sich befinden, ohne Berücksichtigung des Gewinns, welchen der Gegenstand etwa in Folge von Lieferungsverfäusen oder Bestellungen würde geben können. Bei landwirthschaftslichen Pruducten, welche gewöhnlich steigenden und fallenden Preisen unterliegen, kann ein angemessener Durchschnittspreis oder der landwirthschaftliche Berbrauchswerth zu Grunde gelegt werden.
- b) Bei Maschienen und Fabrikutensilien wird der gemeine Werth durch den Anschaffungspreiß nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsverminderung resp. Stillsftand dargeftellt.
- c) Der gemeine Werth von Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen wird durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode gefunden.
- d) Unter Beachtung der vorstehend gegebenen Vorschriften liegt die Ermittelung und Angabe des gemeinen Werths von Mobiliar-Gegenständen in der Regel zunächst dem Versicherungsuchenden selbst ob, welcher zu diesem Zwecke ein ihm von der Societäts-Verwaltung zu lieserndes Schema zur Ausfüllung erhält.
- e) Die Societäts-Verwaltung hat die Angaben der Versicherungsuchenden zu prüfen und ist, wenn sie die angegebenen Summen zu hoch findet,



r=

ıt

b

11

ebenso verpslichtet, wie besugt, entweder den Werth auf das richtige Maaß heradzusezen oder durch von ihr zu erwählende sachverständige Personen besonders feststellen zu lassen. Sebenso ist die Societäts-Verwaltung verpslichtet und zu jeder Zeit besugt, sich darüber Ueberzeugung zu verschaffen, daß die zur Versicherung angemeldeten oder bereits verssicherten Gegenstände ihrer Zahl und ihrem Werthe nach wirklich vorshanden sind.

VI. Feststellung ber Brandschäben = Bergütungen.

\$ 17.

Immobiliar=Schaben. Im Allgemeinen.

Ein jeder Brandschaden an den Immobilien wird auf Kosten der Societät unter Leitung des Kreisdirectors durch zwei Abschähungs-Commissarien abgeschäht, sofern sich mit dem Beschädigten über die Brandentschädigung keine Einigung erzielen läßt. Die Abschähung, sowie eine etwaige Einigung bedürsen der Genehmigung des Generaldirectors. Brandschäden von geringem Umfange kann der Kreisdirector ohne Zuziehung von Commissarien allein abschähen.

§ 18.

Insbesondere.

Der Brandschaden ist entweder ein totaler oder ein partieller

- a) Ein totaler Brandschaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile entweder vernichtet oder doch so beschädigt sind, daß durch Ersehung oder Reparatur derselben das Gebäude nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann. In einem solchen Falle bedarf es keiner Abschähung, dagegen ist jedenfalls die im § 51 des Reglements vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.
- b) Ein partieller Brandschaden ist vorhanden, wenn nur einzelne Gebäudetheile beschädigt oder vernichtet sind und zwar so, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude in seinen vorigen Stand wieder hergestellt werden kann.

In diesem Falle ist zu ermitteln, welcher Theil des versicherten Objects durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden ist.

§ 19.

Berechnung der Bergütungs-Summe.

Bei totalem Brandschaben wird die ganze Versicherungssumme, bei partiellem Brandschaben die Versicherungssumme nach dem aliquoten Theile der ermittelten Beschädigung gewährt. In beiden Fällen ist jesoch der Werth der übrig gebliebenen Materialien, soweit dieselben anderweit bei Bauten und Reparaturen verwendbar sind, von der Vergütungssumme verhältnißmäßig in Abzug zu bringen. Diejenigen übrig gebliebenen Materialien, welche zu Bauten und Reparaturen nicht wieder verwendbar sind, werden dem Brandbeschädigten zur Bestreitung der Kosten der Schuttaufräumung und Planirung unentgeltlich überlassen. Sind nur unterges



ordnete Bautheile eines Gebäudes durch Brand beschädigt, so ist der Generaldirector besugt, von der Strenge der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Vergütungssumme abzuweichen.

§ 20.

Sonstige Ermittelung bei Brandunfällen.

Bei der Aufnahme des Brandschadens muß Seitens des Kreisdirectors von Amtswegen Alles, was die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Sprihen und andere Löschhülfen und sonstigen die Societät nach Inhalt des Reglements und der gegenwärtigen Berwaltungs-Ordnung angehenden Gegenstände betrifft, geschichtlich zu Protocoll verzeichnet und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er sein Immobiliar und Mobiliarvermögen gegen Feuer versichert habe, vollständig vernommen werden.

Diese Verhandlung ist der Polizeibehörde zuzusenden, welche letztere ihrerseits der Societätsverwaltung gemäß § 4 ad Ah des revidirten Reglements die polizeilichen Verhandlungen zuzusenden hat.

§ 21.

Mobilien.

Die Art und Weise der Ermittelung der Brandschäben an Mobilien wird durch die Versicherungsbedingungen bestimmt und gilt außerdem das vorstehend § 20 Angeordnete.

VII. Berichiedene Anordnungen.

§ 22.

Abrundung der Berficherungsjumme und der Beiträge.

Jeber Versicherungsuchende hat sich bei Feststellung der Versicherungs= summe und der Beiträge diejenige Abrundung gefallen zu lassen, welche zur Erleichterung des Rechnungswesens der Societät nöthig ist.

§ 23.

Einziehung der Beiträge von Mobiliar=Berficherungen.

Die Beiträge von Mobiliar-Versicherungen werden unter den in den Versicherungsbedingungen hierüber festgesetzten Maßnahmen stets portofrei an den Versicherungscommissar bezahlt.

\$ 24.

Bahlung und Legalifirung ber Quittungen.

Die Quittungen über Brandvergütungsgelber werden nach einem von der Societät zu liefernden Formulare ausgestellt und von dem Kreisdirector sowohl hinsichtlich der Unterschrift und Berechtigung der Quittungsaussteller, als auch in Bezug auf die Thatsachen, von welchen das Reglement die



Fälligkeit der Zahlung abhängig gemacht hat, bescheinigt. — Auf den Duittungs-Formularen ist durch einen kurzen Vermerk den Interessenten angedeutet, auf welchem Wege sie zur Empfangnahme der Gelder gelangen können.

Ueber die Legalisirung anderer Dnittungen trifft die Geschäfts-Instruction die nöthige Anordnung.

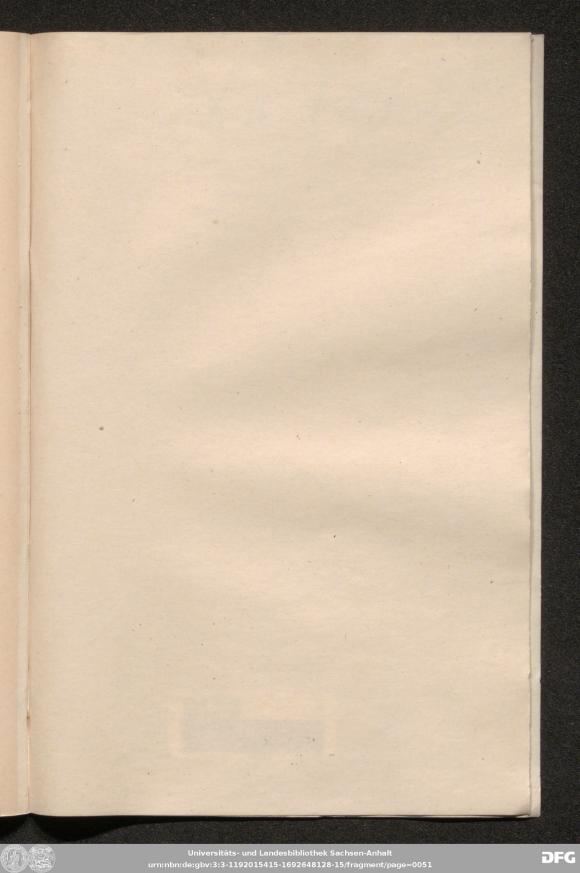
§ 25.

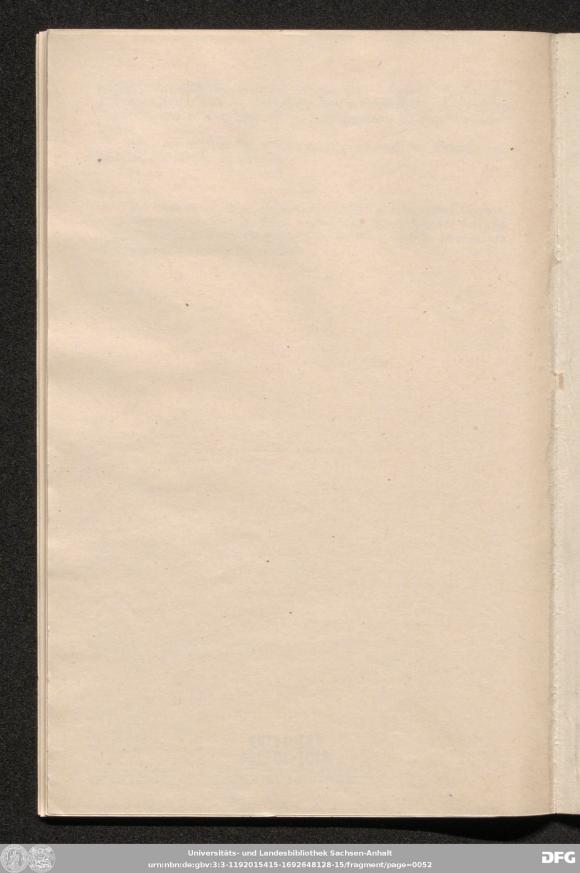
Die näheren, in dieser Berwaltungs-Ordnung angezogenen Bersicherungs-Bedingungen fürs Mobiliar werden vom Generaldirector bis zum 1. December d. J. durch die Amtsblätter publicirt, auch in Abdruck den Antragsformularen beigefügt werden.

ENTSAUERT PAL 08/2018

Drud von Fr. Stollberg in Merfeburg.







Pon Xa787x









Lener-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

T.

Revidirtes Reglement

für die

Fener-Societät des platten Landes des Perzogthums Sachsen

Allerhöchstem Erlaß

vom 21. Auguft 1863.

(Gesetz-Sammlung Nr. 30 von 1863 Seite 545-572.)

In. Xa 787 X

II.

Verwaltungs-Grdnung

für die

Fener-Societät des platten Landes des Perzogthums Sachsen nebst

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. September 1863.

(Extrablatt zum $\frac{39}{43}$. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg von 1863.)

3m October 1884

von der General Direction veranstaltete 3. Ausgabe, in welcher die sämmtlichen bis dahin ergangenen Nachträge an den betreffenden Stellen eingefügt, dagegen die aufgehobenen Bestimmungen unter der Linie in lateinischer Schrift nachrichtlich mit abgedruckt worden sind.



